Bundesministerium
der Finanzen

Steuern

Einkommen- und Lohnsteuer

Inhalt

Ein Beitrag für die Zukunft der Gesellschaft 4
Die Lasten gerecht verteilen 6
Einkommen und Lohnsteuer im Überblick 10
A. Wer zahlt Einkommen bzw. Lohnsteuer? 11
B. Welche Einkommensarten müssen versteuert werden? 17
C. Wer muss und wer sollte eine Einkommensteuererklärung abgeben? 21
D. Checkliste 24
Die Höhe des zu versteuernden Einkommens 28
A. Wie wird der Gewinn ermittelt? 30
B. Was sind Überschusseinkünfte und Werbungskosten? 32
C. Wie errechnet sich die Summe der Einkünfte? 41
D. Wie errechnet sich aus der Summe der Einkünfte das zu versteuernde Einkommen? 42
E. Wo werden Gewinn bzw. Einkünfte sowie Abzüge im Einkommensteuerformular eingetragen? 58
F. Checkliste: Wie wird das zu versteuernde Einkommen ermittelt und wo steht was im Formular? 61
Höhe der zu zahlenden Einkommen- oder Lohnsteuer 66
A. Wie verläuft der Einkommensteuertarif und welche Auswirkungen hat dies für die Höhe der zu zahlenden Steuer? 67
B. Wie wird die Höhe der Einkommensteuer ermittelt? 70
C. Wie hoch ist die Lohnsteuer? 76
D. Checkliste: Höhe der zu zahlenden Einkommen- und Lohnsteuer 80

Ein Beitrag für die Zukunft der Gesellschaft

Die Liste der öffentlichen Aufgaben, die im Interesse der Gemeinschaft erledigt werden, ist lang: Bildung, Infrastruktur, soziale Absicherung, innere und äußere Sicherheit gehören dazu. Öffentliche Leistungen werden mit Steuereinnahmen finanziert.

Unter den Einnahmequellen des Staates sind die Steuern vom Einkommen eine der wichtigsten. 2008 betrug der Anteil an Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag am Steueraufkommen 41,6 %. Damit sind die Steuern vom Einkommen zusammen mit der Umsatzsteuer (31,4 % in 2008) die stärkste Säule des öffentlichen Haushalts. Sie tragen damit maßgeblich dazu bei, die finanzielle Leistungsfähigkeit unseres Gemeinwesens zu sichern. Heute und in der Zukunft.

Im Interesse der Gesellschaft

Die Einkommensteuer/ Lohnsteuer: Stärkste Säule des deutschen Haushalts

Anteil einzelner Steuerarten am Steueraufkommen 2008
In Prozent

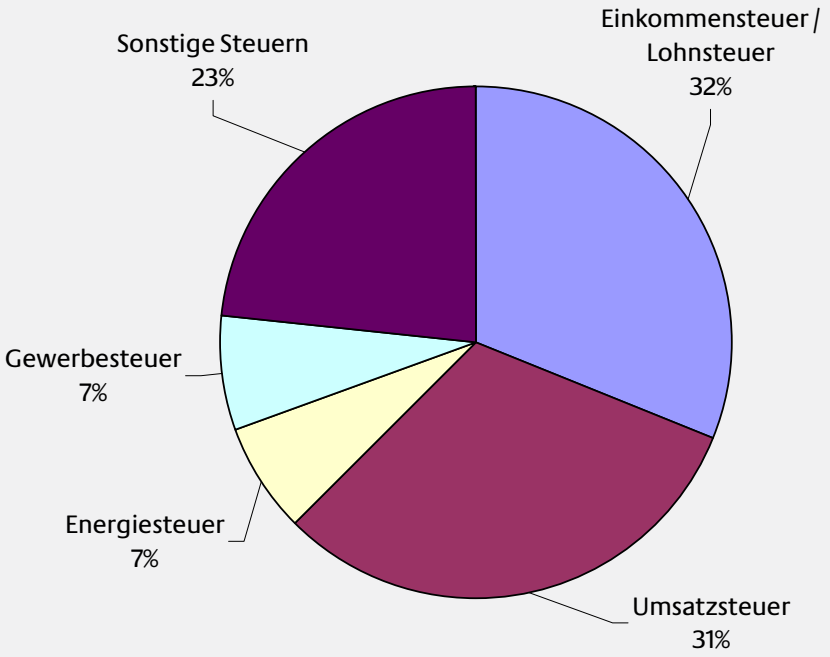

Die Lasten gerecht verteilen

Einkommen- oder Lohnsteuer?

Die Lohnsteuer ist eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie bezeichnet die Steuer, die ein Arbeitnehmer auf seinen Arbeitslohn zahlt. Die Einkommensteuer umfasst zusätzlich auch die Besteuerung aller anderen Einkunftsarten. Dazu gehören zum Beispiel Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Renten.

Starke Schultern tragen mehr als schwache

Grundsätzlich sind alle, die in Deutschland Geld verdienen, einkommensteuerpflichtig.

Der deutsche Einkommensteuertarif ist sozial ausgewogen. Das bedeutet: Menschen mit niedrigem Einkommen werden hierzulande steuerlich entlastet. Beim Spitzensteuersatz bewegt sich Deutschland im internationalen Vergleich im Mittelfeld.

Dieses Prinzip findet seine Umsetzung im Einkommensteuertarif, der in Deutschland nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen differenziert: Wer mehr verdient, muss einen größeren Teil seines Einkommens abführen als jener, der über geringere Einkünfte verfügt. Genau das meint Steuerprogression.

Darüber hinaus hat jeder Einkommensteuerpflichtige in Deutschland Anspruch auf einen Grundfreibetrag in Höhe von derzeit 7.834 Euro (8.004 Euro ab 2010). Dieser stellt auch sicher, dass der Anteil des Einkommens, der zur Bestreitung des Lebensunterhalts absolut notwendig ist (Existenzminimum), nicht mit Steuern belastet wird.

Starke Schultern tragen am meisten

zum Gesamtaufkommen der Einkommensteuer 2008 tragen bei (in Prozent)....

Bezieher von Einkommen über 44.850 € / Jahr
(25 % aller Steuerpflichtigen)

Bezieher von Einkommen zwischen 26.750 und 44.849 € / Jahr
(25 % aller Steuerpflichtigen)

Bezieher von Einkommen unter 26.750 € / Jahr
(50 % aller Steuerpflichtigen)

Quelle: BMF

Spitzenbelastung durch die Einkommensteuer

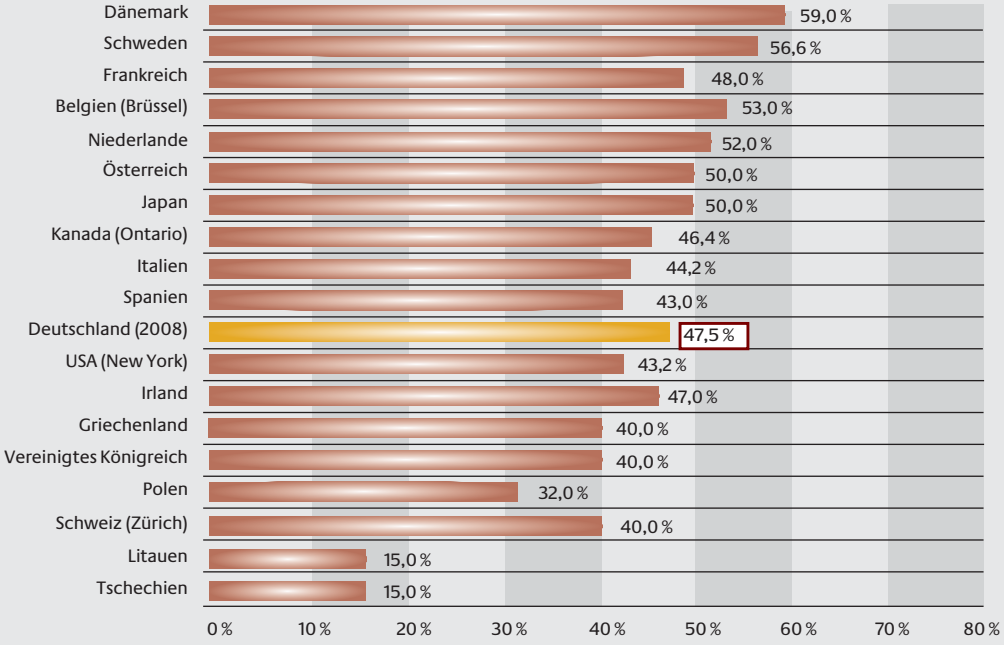

Quelle: BMF

Einkommensteuer und Lohnsteuer im Überblick

A. Wer zahlt Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer?

Wer muss Einkommensteuer zahlen?

Einkommensteuer hat grundsätzlich jeder zu zahlen, der in der Bundesrepublik Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auch auf Einkünfte, die im Ausland erzielt werden, z. B. aus Ferienimmobilien oder Zinsen aus ausländischen Geldanlagen und der dortigen Einkommensteuer unterliegen. Mit zahlreichen Staaten bestehen aber inzwischen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, welche die deutsche Einkommensbesteuerung einschränken. Steuerpflichtig sind auch Personen, die zwar nicht in Deutschland leben, aber inländische Einkünfte erzielen, wie z. B. Grenzpendler, die hier arbeiten.

Unbeschränkte Steuerpflicht

Wie wird die Einkommensteuer erhoben?

Die Einkommensteuer wird entweder durch Steuerabzug erhoben (wie im Fall der Lohn- oder der Kapitalertragsteuer) oder durch Veranlagung festgesetzt. Wie viel Einkommensteuer zu zahlen ist, bemisst sich unter anderem nach dem im jeweiligen Kalenderjahr bezogenen zu versteuernden Einkommen.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Das zuständige Finanzamt ist in der Regel das, in dessen Bezirk die oder der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Abgabe seiner Einkommensteuererklärung lebt. Bei mehreren Wohnsitzen ergibt sich die Zuständigkeit danach, wo die oder der Steuerpflichtige überwiegend wohnt. Bei einem Umzug sollte die bisherige Steuernummer bei der Abgabe der Einkommensteuererklärung dem neuen Finanzamt mitgeteilt werden.

Wann müssen die Einkommensteuervorauszahlungen geleistet werden?

Auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld sind vierteljährlich, nämlich am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember, Vorauszahlungen zu leisten (§ 37 EStG). Dies stellt auch bei Selbstständigen eine zeitnahe Erhebung der Steuer sicher. Die Höhe der Vorauszahlungen setzt das zuständige Finanzamt durch Bescheid fest. Dabei orientiert sich das Finanzamt an der Einkommensteuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Sind die Vorauszahlungen nach Auffassung der oder des Steuerpflichtigen für das aktuelle Kalenderjahr zu hoch festgesetzt, weil sich wichtige Rahmenbedingungen verändert haben, kann sie oder er die Herabsetzung der Vorauszahlungen beantragen.

Wie wird die festzusetzende Einkommensteuer berechnet?

Sind vom Einkommen die Freibeträge für Kinder abgezogen worden, ist das Kindergeld der Einkommensteuer in entsprechendem Umfang hinzuzurechnen. Verbleibt trotz der geleisteten Vorauszahlungen noch eine Einkommensteuerschuld, muss diese mit einer Abschlusszahlung beglichen werden. Hat die oder der Steuerpflichtige zu viel gezahlt, wird diese Überzahlung erstattet.

AUF DIE FESTGESETZTE EINKOMMENSTEUER WERDEN ANGERECHNET:

- die einbehaltene Lohnsteuer,
- die einbehaltene Kapitalertragsteuer sowie
- die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Einkommensteuervorauszahlungen.

Was versteht man unter Lohnsteuer und wie wird sie erhoben?

Die Lohnsteuer ist nur eine Erhebungsform der Einkommensteuer – also keine Steuer eigener Art. Sie wird bei der Lohnzahlung an die Arbeitnehmer/innen vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Steuerpflichtiger Arbeitslohn sind alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis zufließen. Zu den Einnahmen zählen nicht nur Barvergütungen, sondern auch Sachbezüge (z. B. Kost und Logis) und andere geldwerte Vorteile (z. B. private Benutzung eines betrieblichen Pkw). Für die Steuerpflicht ist unerheblich, ob es sich um einmalige oder laufende Einnahmen handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Keine Steuer eigener Art

Wofür benötigt man eine Lohnsteuerkarte?

Eine wesentliche Voraussetzung für den Lohnsteuerabzug ist die Lohnsteuerkarte. Sie zeigt dem Arbeitgeber verbindlich die im Einzelfall maßgebenden Besteuerungsmerkmale des Arbeitnehmers an. Eine Lohnsteuerkarte erhalten nur Arbeitnehmer, die sich überwiegend im Inland aufhalten bzw. hier ihren Wohnsitz haben. Wird ein neues Beschäftigungsverhältnis aufgenommen, sollte die Lohnsteuerkarte binnen sechs Wochen beim Arbeitgeber abgegeben werden. Für das laufende Kalenderjahr reicht es aus, wenn die Lohnsteuerkarte bis zum 31. März beim Arbeitgeber vorliegt. Bis zum Ablauf dieser Frist wird der Arbeitgeber für den Lohnsteuerabzug die ihm bekannten oder nachgewiesenen Verhältnisse für die Steuerklasse zugrunde legen. Danach muss er die Lohnsteuer nach der ungünstigsten Steuerklasse VI erheben, sofern der Arbeitnehmer nicht nachweisen kann, dass er an der verspäteten Abgabe keine Schuld hat.

Gibt es auch einen Lohnsteuerabzug ohne Lohnsteuerkarte (§ 40a EStG)?

Von der Verpflichtung, dem Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorzulegen, gibt es folgende Ausnahmen: Bei Teilzeitbeschäftigten darf der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte verzichten, wenn er die Lohnsteuer pauschal mit 5 oder 25 % des Arbeitslohns berechnet und übernimmt. In diesen Fällen darf der durchschnittliche Stundenlohn 12 Euro nicht übersteigen.

TEILZEITBESCHÄFTIGTE IM SINNE DIESER AUSNAHMEREGELUNG SIND:

- Aushilfskräfte, die beim Arbeitgeber nicht regelmäßig wiederkehrend tätig werden und bei denen die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage und der Arbeitslohn während der Beschäftigung 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht überschreitet (Pauschsteuersatz 25 %),
- Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft (Pauschsteuersatz 5 %).

Die Lohnsteuer vom Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Dauerbeschäftigungen oder geringfügige Beschäftigungen in Privathaushalten kann der Arbeitgeber pauschal mit 2 % (einheitliche Pauschsteuer) oder mit 20 % des Arbeitsentgelts erheben. In beiden Fällen der Lohnsteuerpauschalierung ist Voraussetzung, dass eine geringfügige Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung vorliegt.

Dabei ist die monatliche Arbeitsentgeltgrenze (zurzeit 400 Euro) arbeitgeberbezogen zu prüfen. Eine Zusammenrechnung des Arbeitsentgelts für geringfügige Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern erfolgt bei der steuerrechtlichen Beurteilung nicht. Weitere Voraussetzung für die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer (2 %) ist, dass der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % (bis 30. Juni 2006: 12 %) oder 5 % zu entrichten hat. In dieser einheitlichen Pauschsteuer sind neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten.

Hat der Arbeitgeber für das Arbeitsentgelt aus der geringfügigen Beschäftigung Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % (bis 30. Juni 2006: 12 %) oder 5 % nicht zu entrichten, kann er die pauschale Lohnsteuer mit 20 % des Arbeitsentgelts erheben.

Hinzu kommen der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer) und die Kirchensteuer nach dem jeweiligen Landesrecht. Ob der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal erhebt, ist seine Entscheidung. Schließlich muss er die pauschale Lohnsteuer (Pauschsteuer) tragen. Durch die Pauschsteuer ist die Besteuerung dieses Arbeitslohns in vollem Umfang abgeschlossen. Der pauschal besteuerte Arbeitslohn bleibt bei der Einkommensteuerveranlagung außer Betracht und muss deshalb nicht in der Einkommensteuererklärung angegeben werden.

Was ist ein Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren (§ 39a EStG)?

Bei der Steuererhebung sind neben der Höhe des Arbeitslohns auch die persönlichen Verhältnisse des einzelnen Arbeitnehmers, soweit sie steuerlich von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Das wird durch die von der Meldebehörde bescheinigten Merkmale auf der Lohnsteuerkarte in Verbindung mit den bei der Lohnsteuerberechnung zu berücksichtigenden Frei- und Pauschbeträgen nur zum Teil sichergestellt. Vom Finanzamt können aber auf Antrag des Arbeitnehmers/ der Arbeitnehmerin auf der Lohnsteuerkarte darüber hinaus Freibeträge für bestimmte steuerlich anzuerkennende Aufwendungen oder Abzugsbeträge sowie die Zahl der Freibeträge für Kinder für noch nicht von der Meldebehörde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigte Kinder eingetragen werden. Auf diese Weise erfolgt bereits beim Lohnsteuerabzug eine Steuerermäßigung. Die Freibeträge für Kinder wirken sich jedoch nur auf die Höhe der Zuschlagsteuern zur Lohnsteuer (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) aus.

Diese geänderten oder ergänzenden Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte werden mit dem Begriff Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren umschrieben. Ohne dieses Verfahren könnte sich die oder der Steuerpflichtige eventuell zu viel einbehaltene Lohnsteuer erst bei der Einkommensteuerveranlagung zurückholen.

Wie verhält es sich bei Kapitalgesellschaften?

Juristische Personen

Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereine sind juristische Personen und müssen ihr Einkommen deshalb selbst versteuern. Sie zahlen Körperschaftsteuer. Die beteiligten Gesellschafter müssen auf ihre Erträge aus der Beteiligung (z. B. Dividenden) Einkommensteuer zahlen. Dabei werden zur Berücksichtigung der von der Gesellschaft bereits gezahlten Körperschaftsteuer die Erträge nur zu 60 % erfasst (sog. Teileinkünfteverfahren), sofern die Anteile an der Kapitalgesellschaft im Betriebsvermögen des Dividendenempfängers gehalten werden. Bei Privatpersonen unterfällt die Dividende der 25 %igen Abgeltungsteuer.

Müssen Personengesellschaften Einkommensteuer zahlen?

Personengesellschaften, wie z. B. Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Erbengemeinschaften, sind selbst weder einkommen- noch körperschaftsteuerpflichtig. Ihr Ertrag wird den beteiligten Gesellschaftern zugerechnet und bei diesen besteuert.

B. Welche Einkommensarten müssen versteuert werden?

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§§ 13-14 EStG)

Land- und Forstwirtschaft ist die planmäßige Nutzung der natürlichen Kräfte des Grund und Bodens zur Erzeugung von Pflanzen und Tieren und die Verwertung der dadurch gewonnenen Erzeugnisse. Hierzu gehören auch Einkünfte aus Weinbau, Gartenbau und sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sowie Einkünfte aus Jagd im Rahmen eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft.

Einkünfte aus Weinbau oder Jagd

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb (§§ 15-17 EStG)

Zu den Einkünften aus einem Gewerbebetrieb zählen z. B. die Einkünfte aus Handels-, Handwerks- und Industriebetrieben, aber auch die Gewinnanteile der Gesellschafter/innen einer Offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Mitunternehmerschaft. Zu den Einkünften der Mitunternehmerin oder des Mitunternehmers gehören Vergütungen für ihre oder seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die zeitweise Überlassung von Wirtschaftsgütern. Hierzu zählen auch Zinserträge aus Darlehen, die sie oder er der Gesellschaft gewährt hat.

Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit sind vornehmlich die Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit, also z. B. die selbstständige Berufstätigkeit der Ärztinnen und Ärzte, Architektinnen und Architekten, Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/-innen und Anwältinnen und Anwälte.

Selbstständige Arbeit

Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§§ 19-19a EStG)

Alle Einnahmen aus einem Dienstverhältnis

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören alle Einnahmen, die einem Arbeitnehmer aus einem Dienstverhältnis zufließen. Arbeitnehmer sind Personen, die in öffentlichem oder privatem Dienst angestellt oder beschäftigt sind oder waren und die aus diesem Dienstverhältnis oder einem früheren Dienstverhältnis Arbeitslohn beziehen. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit beziehen deshalb auch ehemalige Arbeitnehmer, die nun Alters- oder Invaliditätsbezüge aus ihrem früheren Dienstverhältnis erhalten, sowie Hinterbliebene, denen Versorgungsbezüge aus dem Dienstverhältnis des Verstorbenen zustehen. Von den Versorgungsbezügen werden die Freibeträge für Versorgungsbezüge (Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag) abgezogen. Einzelheiten dazu enthält die Broschüre »Das Alterseinkünftegesetz: Gerecht für Jung und Alt«. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Lohnersatzleistungen, wie z. B. das Arbeitslosengeld I, sind steuerfrei. Sie werden aber bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt (sog. Progressionsvorbehalt, § 32b EStG).

Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören u. a.

- Zinsen aus Forderungen (z. B. aus Sparguthaben, Darlehen, Anleihen, Investmentfonds),
- Dividenden aus Aktien,
- Gewinnanteile aus einer GmbH oder Genossenschaft.

Bislang hatte die insbesondere von Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen und Kapitalgesellschaften einbehaltene Steuer auf Kapitalerträge (Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer) lediglich den Charakter einer Vorauszahlung auf die vom Finanzamt zu ermittelnde Einkommensteuer. Ab dem 1. Januar 2009 wird die erhobene Steuer mit abgeltender Wirkung ausgestattet; man spricht deshalb von der **Abgeltungsteuer** auf Kapitaleinkünfte. Rechtstechnisch wird diese Steuer jedoch als Kapitalertragsteuer bezeichnet. Ab 2009 werden die Kapitalerträge pauschal mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer besteuert.

Die Abgeltungsteuer bzw. Kapitalertragsteuer fällt allerdings nur dann an, wenn der Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro für Ledige bzw. 1.602 Euro für Verheiratete überstiegen wird oder wenn keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Vermietung und Verpachtung

Zu versteuern sind die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken oder Grundstücksteilen. Sie werden ermittelt, indem die Miet- oder Pachteinnahmen für ein Haus, eine Wohnung, Geschäftsräume, Lagerflächen usw. um die zugehörigen Werbungskosten, wie Abschreibung, Darlehenszinsen oder Betriebskosten vermindert werden. Dagegen zählen die Einnahmen aus der Vermietung beweglicher Sachen, z. B. die Einnahmen eines Autovermieters, nicht zu dieser Einkunftsart. Der Nutzungswert der eigenen Wohnung wird nicht besteuert.

Sonstige Einkünfte (§§ 22 und 23 EStG)

Sonstige Einkünfte

Zu den sonstigen Einkünften gehören u. a. Einkünfte aus bestimmten wiederkehrenden Bezügen, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, sonstige – insbesondere private – Leibrenten, Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen (sog. Riester-Rente) und aus der betrieblichen Altersversorgung, Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (soweit der Geber sie steuerlich absetzen kann), die Diäten der Abgeordneten und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Ab dem Jahr 2005 hat sich die Besteuerung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen geändert. Diese Renten werden mit einem vom Jahr des Rentenbeginns (Kohorte) abhängigen Besteuerungsanteil steuerlich erfasst. Der Besteuerungsanteil beträgt bei Rentenbeginn in 2005 oder früher 50 % und steigt bis zum Jahr 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte, von da an bis zum Jahr 2040 jährlich um einen Prozentpunkt auf 100 % an. Auf dieser Basis wird dann ein steuerfreier Teil der Rente berechnet und auf Dauer festgeschrieben. Einzelheiten zur Neuregelung enthält die Broschüre »Das Alterseinkünftegesetz: Gerecht für Jung und Alt«.

Insbesondere Leibrenten aus privaten Versicherungen und Renten aus der betrieblichen Altersversorgung, bei denen die Beiträge individuell oder pauschal versteuert wurden, werden mit dem Ertragsanteil erfasst. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter des Rentenberechtigten zu Beginn des Rentenbezugs. Hat der Rentenberechtigte z. B. bei Beginn der Rente das 60. Lebensjahr vollendet, dann beträgt der Ertragsanteil 22 %. Leistungen aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder einer betrieblichen Altersversorgung werden – soweit sie auf steuerlich gefördertem Kapital beruhen (steuerfrei, Zulage, Sonderausgabenabzug) – in vollem Umfang besteuert.

Was ist mit Erbschaften, Schenkungen und Gewinnen?

Einkünfte, die nicht durch Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr in Erwerbsabsicht erzielt werden, z. B. Erbschaften, Schenkungen, Gewinne aus Spiel und Wette, Selbsthilfearbeiten (Nachbarschaftshilfe), unterliegen nicht der Einkommensteuer – teilweise aber anderen Steuerarten wie z. B. der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

C. Wer muss und wer sollte eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben und welche Fristen gelten?

Jährliche Einkommensteuererklärung

Steuerpflichtige, die überwiegend keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, sondern aus den übrigen sechs Einkunftsarten erzielen, sind verpflichtet, jährlich eine Einkommensteuererklärung bei ihrem Finanzamt abzugeben. Von dieser Pflicht sind diejenigen ausgenommen, deren Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages liegt. Die Einkommensteuererklärung muss bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben werden. Wird die oder der Steuerpflichtige steuerlich beraten oder ist sie oder er verhindert, so kann die Abgabefrist auf Antrag verlängert werden. Für Veranlagungen auf Antrag in Fällen von Verlustabzügen und Rücktrag des Baukindergeldes sowie für Land- und Forstwirte gelten unter Umständen besondere Fristen. Bei verspäteter Abgabe oder bei der Nichtabgabe einer Einkommensteuererklärung kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag von bis zu 10 % der Einkommensteuer (höchstens 25.000 Euro) festsetzen. Außerdem kann die Abgabe einer Einkommensteuererklärung durch die Androhung und ggf. Festsetzung eines Zwangsgeldes erzwungen werden.

Muss jeder Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Mit dem Steuerabzug beim Lohn gilt die Einkommensteuer für diese Einkünfte als abgegolten, es sei denn, dass der Arbeitnehmer nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuerveranlagung beantragt oder unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet ist, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.

Wann ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Für Arbeitnehmer besteht eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nur in bestimmten Fällen, insbesondere wenn

- das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen hat,
- die Einkünfte, von denen keine Lohnsteuer einbehalten worden ist, z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Renten, insgesamt mehr als 410 Euro betragen,
- ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern gleichzeitig Arbeitslohn bezogen hat,
- die steuerfreien Lohnersatzleistungen, wie z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld oder Krankengeld sowie die steuerfreien Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit, insgesamt mehr als 410 Euro betragen,
- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und einer von ihnen nach der Steuerklasse V oder VI besteuert worden ist,
- der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug berechnet hat und dabei der Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahres außer Betracht geblieben ist.

Wann sollte ein Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Steuervorteile geltend machen

Die Abgabe einer »freiwilligen« Steuererklärung im Wege der so genannten Antragsveranlagung kann für viele Steuerpflichtige sinnvoll sein, weil nur so bestimmte Steuervorteile geltend gemacht werden können.
Dies ist beispielsweise der Fall, wenn

- der Arbeitnehmer während des Kalenderjahres nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis gestanden hat,
- die Höhe des Arbeitslohns im Laufe des Kalenderjahres variierte und der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerjahresausgleich für den Beschäftigten gemacht hat,
- sich die Steuerklasse im Laufe des Jahres zugunsten des Arbeitnehmers geändert hat
- Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen entstanden sind, für die kein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen wurde,
- der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung (z. B. für haushaltsnahe Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnisse) geltend machen möchte.

Welche Fristen gelten bei der Lohnsteuer?

Zwei Jahre Ausschlussfrist

Der Antrag auf Veranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG (zum Ausgleich zu viel einbehaltener Lohnsteuer) wird durch die Abgabe der Einkommensteuererklärung gestellt. Hierbei ist die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist zu beachten (Einkommensteuerveranlagung 2008: 31. Dezember 2012, Einkommensteuerveranlagung 2009: 31. Dezember 2013).

D. **Checkliste:** Einkommen- und Lohnsteuer im Überblick

Wer muss Einkommensteuer zahlen?

Einkommensteuer zahlt grundsätzlich jeder, der in Deutschland Geld verdient. Im Ausland von Deutschen erzielte Einkünfte können unter bestimmten Bedingungen ebenfalls eine Steuerpflicht nach sich ziehen.

Welches Finanzamt ist zuständig?

Prinzipiell ist das Finanzamt am Wohnort der oder des Steuerpflichtigen zuständig.

Wie wird die Einkommensteuer erhoben?

Die Einkommensteuer wird entweder vorab durch Steuerabzug (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Bauabzugsteuer) erhoben oder durch eine Veranlagung festgesetzt.

Wann müssen die Einkommensteuervorauszahlungen geleistet werden?

Die Einkommensteuervorauszahlungen sind vierteljährlich zu leisten: 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember. Bei der Festsetzung der Vorauszahlung richtet sich das Finanzamt nach der Einkommensteuer des vorangegangenen Jahres.

Was versteht man unter Lohnsteuer und wie wird sie erhoben?

Lohnsteuer ist keine eigene Steuer. Sie ist lediglich eine Erhebungsform der Einkommensteuer. Sie wird vom Arbeitgeber bei der Gehaltszahlung einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Benötigt jeder Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte?

Grundsätzlich benötigt jeder Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte. Sie wird ihm regelmäßig vor Beginn des nächsten Kalenderjahres von der Gemeinde übermittelt. Auf Antrag des Arbeitnehmers stellt die Gemeinde auch später noch eine Lohnsteuerkarte aus, wenn z. B. erstmals im Laufe des Kalenderjahres Arbeitslohn bezogen werden soll. Die Lohnsteuerkarte muss beim Arbeitgeber abgegeben werden.

Gibt es auch einen Lohnsteuerabzug ohne Lohnsteuerkarte?

Aushilfskräfte sind von der Abgabe einer Lohnsteuerkarte befreit, soweit der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal abführt.

Was ist ein Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren?

Arbeitnehmer können sich auf der Lohnsteuerkarte für bestimmte steuerlich anzuerkennende Aufwendungen einen Freibetrag eintragen lassen. Auf diese Weise wirken sich die Abzugsmöglichkeiten bereits beim Lohnsteuerabzug steuermindernd aus.

Welche Einkommensarten müssen versteuert werden?

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte

Was ist mit Erbschaften, Schenkungen und Gewinnen?

Erbschaften, Schenkungen und Gewinne unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben und welche Fristen gelten?

Jeder, der Einkünfte erzielt, muss eine Einkommensteuererklärung abgeben, und zwar bis zum 31. Mai des nachfolgenden Jahres. Von dieser Verpflichtung gibt es jedoch Ausnahmen, z. B. für Arbeitnehmer. Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Einkommensteuererklärung ist möglich.

Wann ist ein Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Arbeitnehmer müssen in bestimmten Fällen trotz des Lohnsteuerabzugs eine Einkommensteuererklärung abgeben: Zum Beispiel wenn auf der Lohnsteuerkarte ein Freibetrag eingetragen oder für denselben Zeitraum von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wurde.

Wann sollte ein Arbeitnehmer eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Unter bestimmten Bedingungen kann es auch vorteilhaft sein, eine »freiwillige« Steuererklärung abzugeben: Zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer in einem Jahr nicht ununterbrochen beschäftigt war oder für bestimmte abziehbare Ausgaben auf der Lohnsteuerkarte kein Freibetrag eingetragen war oder wenn er Steuerermäßigungen (z. B. für haushaltsnahe Beschäftigungs- oder Dienstleistungsverhältnisse) geltend machen möchte.

Welche Fristen gelten bei der Lohnsteuer?

Arbeitnehmer haben für die Abgabe der Einkommensteuererklärung auf Antrag vier Jahre Zeit. Allerdings müssen sie in den Fällen, in denen sie der Pflichtveranlagung unterliegen, die Einkommensteuererklärung des jeweiligen Jahres bis zum 31. Mai des Folgejahres abgegeben haben.

Die Höhe des zu versteuernden Einkommens

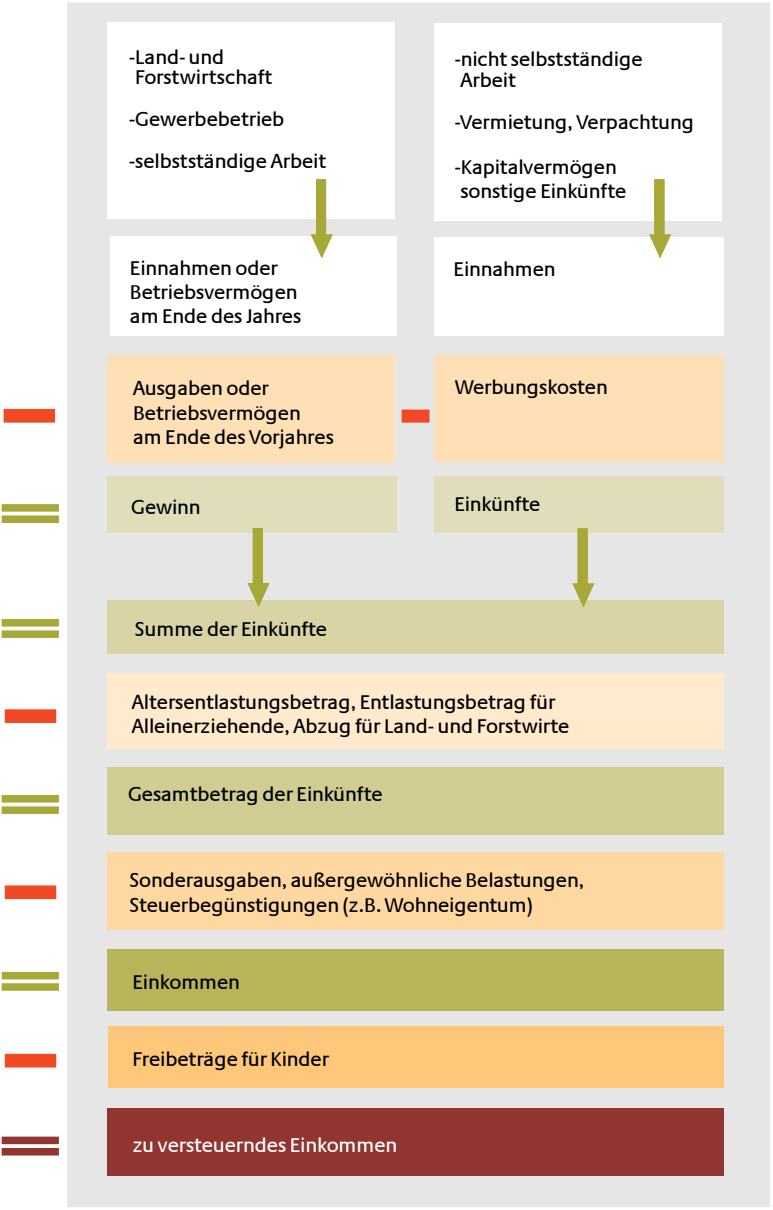
-Land- und Forstwirtschaft
-Gewerbebetrieb
-selbstständige Arbeit
-nicht selbstständige Arbeit
-Vermietung, Verpachtung
-Kapitalvermögen sonstige Einkünfte
Einnahmen oder Betriebsvermögen am Ende des Jahres
Einnahmen
Ausgaben oder Betriebsvermögen am Ende des Vorjahres
Werbungskosten
Gewinn
Einkünfte
Summe der Einkünfte
Altersentlastungsbetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, Abzug für Land- und Forstwirte
Gesamtbetrag der Einkünfte
Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Steuerbegünstigungen (z.B. Wohneigentum)
Einkommen
Freibeträge für Kinder
zu versteuerndes Einkommen

A. Wie wird der Gewinn ermittelt?

Wann werden die Einkünfte als Gewinn ermittelt?

Bei den sog. Gewinneinkunftsarten werden die Einkünfte (§ 2 EStG) als Gewinn ermittelt. Es sind dies die Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb,
- selbstständiger Arbeit.

Der steuerliche Gewinn kann auf dreierlei Weise ermittelt werden:

- als Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG,
- als Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG,
- als Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.

Wann muss der Betriebsvermögensvergleich angewendet werden (§ 4 Abs. 1 EStG)?

Der Gewinn definiert sich hierbei als Differenz zwischen dem Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres. Zu diesem Unterschiedsbetrag muss die oder der Steuerpflichtige noch ihre/seine Entnahmen aus dem Betriebsvermögen im Laufe des Wirtschaftsjahres hinzurechnen bzw. ihre/seine Einlagen abziehen. Der Betriebsvermögensvergleich ist die gesetzlich vorgeschriebene Gewinnermittlungsmethode für Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte, die nach handelsrechtlichen Vorschriften oder nach der Abgabenordnung verpflichtet sind, Bücher zu führen und Bilanzen zu erstellen. Werden freiwillig Bücher geführt und Bilanzen erstellt, ist der Besteuerung grundsätzlich ebenfalls der durch Betriebsvermögensvergleich ermittelte Gewinn zugrunde zu legen.

Wann kann die Einnahmenüberschussrechnung angewendet werden (§ 4 Abs. 3 EStG)?

Diese vereinfachte Methode der Gewinnermittlung kann die oder der Steuerpflichtige anwenden, wenn er nicht zur Führung von Büchern verpflichtet ist und auch freiwillig keine Bücher führt. Dies trifft hauptsächlich auf freiberuflich Tätige, kleinere Gewerbetreibende und bestimmte Formen der Land- und Forstwirtschaft zu. Die Methode stellt die Einnahmen eines Betriebes den Ausgaben gegenüber – die sich daraus ergebende Differenz ist der Gewinn. Als Betriebsausgaben gelten dabei alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG). Für diese Gewinnermittlung gibt es einen Vordruck, in dem die notwendigen Angaben zu Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind.

Wer kann die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen anwenden (§ 13a EStG)?

Diese Methode gilt für bestimmte Land- und Forstwirte vorrangig. Der Gewinn wird pauschal nach bestimmten Merkmalen ermittelt, die in § 13a Abs. 3 EStG gesetzlich geregelt sind.

B. Was sind Überschusseinkünfte und Werbungskosten?

Wann werden die Einkünfte als Überschusseinkünfte ermittelt?

Einnahmen minus Werbungskosten

Einkunftsarten, die nicht zu den Gewinneinkunftsarten zählen (also alle außer Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit), sind Überschusseinkünfte. Die Einnahmen abzüglich der Werbungskosten ergeben diese Überschüsse. Zu den Einnahmen zählt alles, was an Geld oder geldwerten Gütern eingenommen wird (also auch Sachzuwendungen). Es sind nur die Einnahmen anzusetzen, die der oder dem Steuerpflichtigen innerhalb des Kalenderjahres zugeflossen sind.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die getätigt werden, um Einnahmen zu erzielen, zu sichern und zu erhalten (§ 9 EStG). Zu den gängigsten Werbungskosten oder Aufwendungen, die wie Werbungskosten abziehbar sind, gehören:

- Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte in Höhe der verkehrsmittelunabhängigen Entfernungspauschale

Entlastung für Fernpendler

Die Entfernungspauschale beträgt für jeden vollen Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte 0,30 Euro. Eine andere als die kürzeste Straßenverbindung kann zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und regelmäßig benutzt wird. Die Entfernungspauschale kann für jeden Tag nur einmal angesetzt werden. Zusätzliche Wege werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn sie wegen größerer Arbeitszeitunterbrechungen oder wegen eines zusätzlichen Arbeitseinsatzes erforderlich werden. Hat eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer mehrere Wohnungen, so ist die Straßenverbindung von der weiter entfernt liegenden Wohnung zu berücksichtigen, wenn sich dort der Mittelpunkt der Lebensinteressen der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, z. B. der Familienwohnsitz, befindet.

Für Wege, für die kein eigener oder zur Nutzung überlassener Kraftwagen benutzt wird, ist die Entfernungspauschale auf insgesamt 4.500 Euro begrenzt. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken und bei steuerfreier Sammelbeförderung; hier sind die tatsächlichen Aufwendungen abziehbar. Auch Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Steuerfreie oder pauschal versteuerte Aufwendungszuschüsse bzw. Sachleistungen des Arbeitgebers für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 beträgt, oder behinderte Menschen mit einem Behinderungsgrad von weniger als 70, aber mindestens 50, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, können anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen als Werbungskosten geltend machen. Ohne Nachweis werden bei Pkw- Benutzung 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer (Hin und Rückweg) anerkannt.

Welche Werbungskosten werden bei Arbeitnehmern anerkannt?

Kosten der privaten Lebensführung

Alle Aufwendungen, die zur Erwerbung, zur Sicherung oder zur Erhaltung der Einnahmen dienen, dürfen als Werbungskosten vom Arbeitslohn abgezogen werden. Im Gegensatz dazu sind Kosten der privaten Lebensführung ohne ausdrückliche Regelung steuerlich nicht abziehbar. Aufwendungen für Ernährung, Kleidung und Wohnung, aber auch Repräsentationsaufwendungen können deshalb nicht abgezogen werden. Von Aufwendungen, die teilweise beruflichen und teilweise privaten Zwecken dienen, gilt der berufliche Anteil nur dann als Werbungskosten, wenn er nicht von untergeordneter Bedeutung ist und sich von den privaten Ausgaben leicht und einwandfrei trennen lässt.

Welche Aufwendungen sind wie Werbungskosten abziehbar?

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten können neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro bis zu bestimmten Höchstbeträgen wie Werbungskosten abgezogen werden.

■ Unfallkosten

Mit der Entfernungspauschale werden sämtliche Fahrzeugkosten abgegolten, also z. B. auch Garagenmiete, Parkgebühren, Finanzierungs- und Reparaturkosten. Nur Unfallkosten sind als außergewöhnliche Kosten neben der Entfernungspauschale abziehbar.

■ Beiträge zu Berufsverbänden

Die Mitgliedsbeiträge zu Gewerkschaften und Berufsverbänden sind Werbungskosten.

■ Bewerbungskosten

Die Kosten für die Suche einer Arbeitsstelle sind Werbungskosten und damit abziehbar. Übliche Kosten sind die Aufwendungen für Inserate, Telefongespräche, Porto und Fotokopien von Zeugnissen sowie Reisekosten anlässlich einer Vorstellung. Für den Abzug ist es unerheblich, ob die Bewerbung erfolgreich war.

■ Aus- und Fortbildungskosten

Aufwendungen für den erstmaligen Erwerb von Kenntnissen, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen, beziehungsweise für ein erstes Studium, sind Kosten der Lebensführung und nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abziehbar. Das gilt auch für ein berufsbegleitendes Erststudium. Werbungskosten liegen dagegen vor, wenn die erstmalige Berufsausbildung oder das Erststudium Gegenstand eines Dienstverhältnisses (Ausbildungsdienstverhältnis) ist. Unabhängig vom Bestehen eines Dienstverhältnisses sind die Aufwendungen für die Fortbildung in dem bereits erlernten Beruf und für die einen Berufswechsel vorbereitenden Umschulungsmaßnahmen als Werbungskosten abziehbar. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein weiteres Studium, wenn dieses in einem hinreichend konkreten, objektiv feststellbaren Zusammenhang mit späteren steuerpflichtigen Einnahmen aus der angestrebten beruflichen Tätigkeit steht. Neben den Aufwendungen, die sich direkt auf die Fortbildung beziehen, wie z. B. Prüfungsgebühren, Fachliteratur, Schreibmaterial usw., können

auch die durch die Fortbildung veranlassten Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Ersatzleistungen von dritter Seite, z. B. vom Arbeitgeber, müssen jedoch von den Aufwendungen abgezogen werden.

■ Reisekosten

Dienstreise geltend machen

Die beruflich bedingten Aufwendungen für eine Auswärtstätigkeit dürfen als Werbungskosten abgezogen werden. Zu den unmittelbar mit einer Auswärtstätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen zählen Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten bei mehrtägigen Reisen sowie Nebenkosten wie Aufwendungen für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefon, Porto und Parkplatz. Eine Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer außerhalb ihrer/seiner Wohnung und an keiner ihrer/ seiner regelmäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird.

Für Verpflegungsmehraufwendungen können nur Pauschbeträge angesetzt werden. Ein Einzelnachweis höherer Aufwendungen ist nicht möglich. Die Höhe der Pauschbeträge richtet sich nach dem Ort der Auswärtstätigkeit und der Abwesenheitsdauer von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte.

Für Inlandsreisen sind anzusetzen:

- bei einer Abwesenheit von 24 Stunden:	**24 Euro**
- bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Sunden, aber mindestens 14 Stunden:	**12 Euro**
- bei einer Abwesenheit von weniger als 14 Sunden, aber mindestens 8 Stunden:	**6 Euro**
- bei einer Abwesenheit von weniger als 8 Stunden:	**0 Euro.**

Bei derselben inländischen Auswärtstätigkeit sind die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen jedoch nur für die ersten drei Monate zulässig.

Für Auslandsreisen mit einer täglichen Abwesenheit von 24 Stunden gelten für Verpflegungsmehraufwendungen höhere Pauschbeträge (sog. Auslandstagegelder), siehe unter

http://www.bundesfinanzministerium.de ->Aktuelles-> BMF_Schreiben->Veroeffentlichungen_zu_Steuerarten-> Lohnsteuer/...).

Die für die Pauschbeträge maßgebende Abwesenheitsdauer bezieht sich auf den jeweiligen Kalendertag. Eine Auswärtstätigkeit, die nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertags beendet wird, ohne dass eine Übernachtung stattgefunden hat, ist jedoch mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag mit der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Mehrere Abwesenheitszeiten an einem Kalendertag sind zusammenzurechnen. Soweit für denselben Zeitraum Verpflegungsmehraufwendungen wegen einer Auswärtstätigkeit oder wegen einer doppelten Haushaltsführung anzuerkennen sind, ist jeweils der höchste Pauschbetrag anzusetzen.

Die Übernachtungskosten können bei In- und Auslandsreisen vom Arbeitnehmer dagegen nur in nachgewiesener Höhe als Werbungskosten abgezogen werden; der Arbeitgeber kann entweder die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen ersetzen oder für jede Übernachtung je nach Ort der Übernachtung pauschal erstatten. Sofern mit einer Hotelrechnung neben der Übernachtung auch Mahlzeiten abgerechnet wurden, sind diese herauszurechnen oder die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen zu kürzen.

Reisekosten können in jedem Fall nur insoweit als Werbungskosten des Arbeitnehmers anerkannt werden, als sie nicht vom Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin steuerfrei erstattet worden sind.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre regelmäßige Arbeitsstätte auf einem Fahrzeug haben, z. B. Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer, Beifahrerinnen und Beifahrer, Linienbusfahrerinnen und -fahrer, Straßenbahnführerinnen und -führer, Taxifahrerinnen und Taxifahrer, Lokführerinnen und Lokführer sowie Zugbegleitpersonal, können die Verpflegungsmehraufwendungen mit den Pauschbeträgen für Auswärtstätigkeiten ansetzen. Für die Ermittlung der Pauschbeträge ist bei einer Fahrtätigkeit allein die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung am jeweiligen Kalendertag maßgebend.

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die an ständig wechselnden Einsatzstellen tätig sind, z. B. bei Bau- oder Montagearbeiterinnen und -arbeiter, Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer oder Mitglieder einer Betriebsreserve für Filialbetriebe, ist zu prüfen, ob diese nicht im Betrieb des Arbeitgebers ihre regelmäßige Arbeitsstätte haben.

Dies ist dann der Fall, wenn sie den Betrieb regelmäßig immer wieder, nachhaltig und fortdauernd aufsuchen. Sollte dies der Fall sein, gilt der Betrieb als regelmäßige Arbeitsstätte mit der Folge, dass es für die Ermittlung der Abwesenheitsdauer auf die Abwesenheitszeit von der Wohnung und der regelmäßigen Arbeitsstätte ankommt.

Bis auf die zwei folgenden Ausnahmen müssen die Aufwendungen einzeln nachgewiesen werden:

Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Fahrzeugs kann anstelle der nachgewiesenen Kosten ein Pauschsatz für den gefahrenen Kilometer geltend gemacht werden, und zwar ab 2002

- beim Pkw 0,30 Euro
- beim Motorrad oder Motorroller 0,13 Euro
- beim Moped oder Mofa 0,08 Euro
- beim Fahrrad 0,05 Euro

Für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung bei einer Auswärtstätigkeit mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz beim Pkw um 0,02 Euro und beim Motorrad um 0,01 Euro. Für Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeiten sind unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Aufwendungen folgende Pauschbeträge anzusetzen: Reisedauer pro Kalendertag in Stunden

- mindestens 8 = 6 Euro
- mindestens 14 = 12 Euro
- bis 24 = 24 Euro

Doppelte Haushaltsführung

Wer außerhalb des Ortes beschäftigt ist, an dem er einen Familienhausstand unterhält, und aus beruflichem Anlass am Beschäftigungsort eine Zweitwohnung nimmt, kann die dadurch entstehenden Fahrtaufwendungen und Zweitwohnungskosten als Werbungskosten absetzen. Mehraufwendungen für Verpflegung können nur in Höhe der für Auswärtstätigkeiten geltenden Pauschbeträge (6, 12 oder 24 Euro) und nur für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung angesetzt werden. Diese Begrenzung gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Reiste die oder der Beschäftigte unmittelbar vor Aufnahme der doppelten Haushaltsführung bereits beruflich an den neuen Beschäftigungsort, wird die Dauer dieser Dienstreise auf die Dreimonatsfrist angerechnet.

Die Fahrtkosten für die erste Hinfahrt und die letzte Rückfahrt sind in tatsächlicher Höhe anzusetzen. Beim Pkw werden ohne Einzelnachweis 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer anerkannt. Für die Aufwendungen für eine Familienheimfahrt wöchentlich gilt dagegen die verkehrsmittelunabhängige Entfernungspauschale, die für jeden vollen Entfernungskilometer der kürzesten Straßenverbindung zwischen dem Ort des eigenen Hausstandes und dem Beschäftigungsort einheitlich mit 0,30 Euro zu berechnen ist. Auch hier bleiben mit dem Flugzeug zurückgelegte Wegstrecken und Strecken mit Sammelbeförderung durch den Arbeitgeber außer Betracht; die Aufwendungen für den Flug können ggf. neben der Entfernungspauschale für die Wege zum Flughafen in tatsächlicher Höhe geltend gemacht werden. Die Begrenzung der Entfernungspauschale auf 4.500 Euro gilt nicht für Familienheimfahrten. Nach § 3 Nr. 13 oder 16 EStG steuerfreie Leistungen des Arbeitgebers für Familienheimfahrten werden auf die Entfernungspauschale angerechnet.

Die Zweitwohnungskosten dürfen in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe abgezogen werden, soweit sie üblich und nicht überhöht sind. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ohne eigenen Hausstand wird keine doppelte Haushaltsführung anerkannt. Heimfahrten zum Heimatwohnort können jedoch als Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte anerkannt werden, wenn die Heimatwohnung im Durchschnitt mindestens zweimal monatlich aufgesucht wird.

■ Berufskleidung

Auch die Anschaffungs- und Reinigungskosten der typischen Berufskleidung sind Werbungskosten. Typische Berufskleidung sind Kleidungsstücke, die als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind (z. B. Labor- oder Ärztekittel, Arbeitsanzüge von Monteuren, Sicherheitsschuhe und Helme der Bauhandwerker) oder die objektiv eine berufliche Funktion erfüllen (z. B. Uniformen bei Polizei und Post). Die übliche Straßenbekleidung, normale Schuhe und Unterwäsche gehören nicht dazu.

■ Umzugskosten

Umzugskosten sind dann Werbungskosten, wenn die Wohnung

aus beruflichen Gründen gewechselt wird. Ein Wohnungswechsel ist beruflich veranlasst, wenn sich dadurch die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte erheblich verkürzt (i.d.R. tägliche Fahrzeitverkürzung um mindestens eine Stunde), oder wenn der Arbeitnehmer auf Weisung seines Arbeitgebers eine Dienstwohnung beziehen oder räumen muss. Die Umzugskosten werden bis zur Höhe des Betrags als Werbungskosten anerkannt, der nach dem Bundesumzugskostenrecht als Umzugskostenvergütung höchstens gezahlt wird.

■ Arbeitsmittel

Zu den Arbeitsmitteln gehören vor allem Werkzeuge, Kauf und Reparatur, Fachbücher und Fachzeitschriften. Neben den Anschaffungskosten können auch die Kosten ihrer Reparatur als Werbungskosten angesetzt werden. Aufwendungen für Arbeitsmittel, die nicht mehr als 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) kosten, können im Jahr der Anschaffung voll abgesetzt werden. Sind die Anschaffungskosten höher als 410 Euro, müssen sie anhand der AfA-Tabellen auf die Jahre der voraussichtlichen Nutzungsdauer verteilt werden.

■ Kontoführungsgebühren

Kontoführungsgebühren sind Werbungskosten, soweit sie aufgrund von Gutschriften für den Arbeitslohn und beruflich veranlasster Überweisungen entstehen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt pauschal 16 Euro jährlich an.

■ Kinderbetreuungskosten

Nachgewiesene Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt einer Arbeitnehmerin bzw. eines Arbeitnehmers gehörenden Kindes, die wegen einer Erwerbstätigkeit der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers anfallen, können für Kinder unter 14 Jahren oder behinderte Kinder, die aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, wie Werbungskosten in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind, abgezogen werden. Im Falle des Zusammenlebens der Elternteile müssen beide Elternteile erwerbstätig sein.

Was sind Pauschbeträge?

Werbungskosten können teilweise als Pauschbeträge abgezogen werden, wenn sich keine höheren Aufwendungen nachweisen lassen. Für die Einnahmen aus Kapitalvermögen gilt die Besonderheit, dass grundsätzlich nur der Pauschbetrag abgezogen wird und dass etwaige höhere tatsächliche Werbungskosten unberücksichtigt bleiben.
Die gängigsten Pauschbeträge sind z. B.:

- Bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit gilt ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro. Handelt es sich um Versorgungsbezüge wird ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro berücksichtigt.
- Bei Einnahmen aus Kapitalvermögen gilt ab 2009 ein Pauschbetrag
  > für Alleinstehende von 801 Euro
  > für zusammen veranlagte Ehegatten von 1.602 Euro.
- Bei Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen (z. B. Leibrenten oder zu versteuernden Unterhaltsleistungen) gilt ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro.

Freibetrag eintragen

Werbungskosten, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. den Werbungskosten-Pauschbetrag für Versorgungsbezüge übersteigen, können als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Ein Freibetrag wegen erhöhter Werbungskosten wird nur eingetragen, wenn die Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende bei Verwitweten, der Teil der Werbungskosten, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigt, sowie die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten insgesamt mehr als 600 Euro betragen.

Ab 1. Januar 2006 können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abziehen und sich dafür einen entsprechenden Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

C. Wie errechnet sich die Summe der Einkünfte?

Was bedeutet die Summe der Einkünfte?

Gewinn plus Überschüsse

Die Summe der Einkünfte ist der ermittelte Gewinn plus die Überschusseinkünfte aus den einzelnen Einkunftsarten. Verluste können innerhalb der jeweiligen Einkunftsart und darüber hinaus zwischen den einzelnen Einkunftsarten unbeschränkt ausgeglichen werden. Die Summe der Einkünfte ist ggf. noch um einen Altersentlastungsbetrag, einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder einen Abzug für Land- und Forstwirte zu mindern. Das Ergebnis nennt man den Gesamtbetrag der Einkünfte.

ALTERSENTLASTUNGSBETRAG (§24A ESTG):

Als Altersentlastungsbetrag werden bei Steuerpflichtigen, die vor Beginn des Kalenderjahres 2005 das 64. Lebensjahr vollendet haben, 40 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte abgezogen – höchstens jedoch 1.900 Euro. Diese Prozentsätze und Höchstbeträge werden bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen. Einkünfte wie Versorgungsbezüge oder Leibrenten bleiben bei der Bemessung außer Betracht, da sie bereits auf andere Weise steuerlich begünstigt werden (z. B. Versorgungsfreibetrag, Kohorten- oder Ertragsanteilsbesteuerung, Sonderausgabenabzug).

ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE (§24B ESTG):

Alleinerziehende erhalten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einen Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro jährlich.

FREIBETRAG FÜR LAND-UND FORSTWIRTE (§ 13 ABS. 3 ESTG):

Von den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft wird bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte ein Freibetrag von bis zu 670 Euro abgezogen. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, verdoppelt sich dieser Betrag auf bis zu 1.340 Euro (§ 13 Abs. 3 EStG). Der Freibetrag entfällt, wenn die Summe der Einkünfte mehr als 30.700 Euro bzw. bei Ehegatten 61.400 Euro beträgt.

D. Wie errechnet sich aus der Summe der Einkünfte das zu versteuernde Einkommen?

Welche Abzüge mindern das zu versteuernde Einkommen?

Das zu versteuernde Einkommen ist die Summe der Einkünfte bzw. der Gesamtbetrag der Einkünfte minus bestimmte Abzüge und minus Freibeträge für Kinder. Aus diesem zu versteuernden Einkommen ergibt sich die Höhe der tariflichen Steuerschuld nach Anwendung des Einkommensteuertarifs.

ZU DEN ABZUGSMÖGLICHKEITEN ZÄHLEN ZUM BEISPIEL:

- der Verlustabzug,
- die Sonderausgaben,
- die Abzugsbeträge für selbst genutztes Wohneigentum,
- außergewöhnliche Belastungen.

Was heißt Verlustabzug?

Bevor Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und sonstige Abzugsbeträge berücksichtigt werden, sind negative Einkünfte (Verluste) anzusetzen, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden (§ 10d EStG) und deren Ausgleich oder Abzug nicht nach anderen Vorschriften ausgeschlossen ist. Sie können wahlweise zunächst in das dem Verlustentstehungsjahr vorausgegangene Jahr bis zu 511.500 Euro zurückgetragen werden. Soweit sie in dem Vorjahr nicht abgezogen worden sind, sind sie zeitlich unbeschränkt auf die Folgejahre vorzutragen.

Der Verlustvortrag kann im Vortragsjahr bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 1 Mio. Euro (zusammen veranlagte Ehegatten bis zu 2 Mio. Euro) unbeschränkt und darüber hinaus zu 60 % des diesen Betrag übersteigenden Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen werden. Der Abzug erfolgt vor den Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen.

Welche Sonderausgaben gibt es (§10 EStG)?

Sonderausgaben sind im Gesetz abschließend aufgezählt. Sie sind häufig nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen abziehbar.

ZU DEN BEKANNTESTEN SONDERAUSGABEN ZÄHLEN DIE VORSORGEAUFWENDUNGEN. HIERZU GEHÖREN BEITRÄGE ZU

- den gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen und berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- privaten kapitalgedeckten Rentenversicherungen (Basis- oder »Rürup«-Rente),
- Kranken-, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen,
- der Arbeitslosenversicherung,
- Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen,
- Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen,
- bestimmten Lebensversicherungen mit einem Laufzeitbeginn vor dem 1. Januar 2005.

Was ist eine Vorsorgepauschale?

Pauschale Berücksichtigung

Wie zuvor erläutert, wird bei Arbeitnehmern die Einkommensteuer als Lohnsteuer direkt vom Lohn / Gehalt abgeführt. Um hier nicht vorab zu viel Steuern einzubehalten, die der Arbeitnehmer nur im Wege der Einkommensteuererklärung zurückerhielte, wird bereits ein Teil der möglichen Vorsorgeaufwendungen als Vorsorgepauschale bei der Lohnsteuerberechnung abgezogen.

Können Vorsorgeaufwendungen als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden?

Vorsorgeaufwendungen können wegen der bereits beim Lohnsteuerabzug berücksichtigten Vorsorgepauschale nicht als Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Beträge, welche die Vorsorgepauschale übersteigen und noch im Rahmen der bestehenden Abzugsmöglichkeiten liegen, ermäßigen erst bei der Veranlagung zur Einkommensteuer die Steuerschuld. Sonstige Sonderausgaben können, soweit sie den Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro (bei Ehegatten 72 Euro) übersteigen, auf der Lohnsteuerkarte als Freibetrag eingetragen werden.

Ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte wird vom Finanzamt jedoch nur eingetragen, wenn die Antragsgrenze von 600 Euro überschritten wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind die Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene. Der Antrag ist auf amtlichen Vordrucken zu stellen, die beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt erhältlich sind.

WAS ZÄHLT ZU DEN SONSTIGEN SONDERAUSGABEN?

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten bis zu 13.805 Euro jährlich, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Die Zustimmung ist grundsätzlich bis auf Widerruf wirksam. Ein Widerruf wirkt nur für künftige Kalenderjahre. Der Empfänger muss die Unterhaltsleistungen als Einkünfte versteuern.
- auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende, lebenslange und wiederkehrende Versorgungsleistungen (früher: Renten und dauernde Lasten),
- gezahlte Kirchensteuer (abzüglich erstatteter Kirchensteuer), soweit die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wurde,
- nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren oder behinderte Kinder, die aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, sowie für Kinder, die das dritte, aber noch nicht das sechste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro je Kind im Kalenderjahr,
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung bis zu 4.000 Euro im Kalenderjahr,
- 30 % des Entgelts für den Besuch bestimmter Schulen (außer des Entgelts für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung) durch ein Kind, für das dem oder der Steuerpflichtigen Freibeträge für Kinder oder Kindergeld zustehen,
- Spenden und bestimmte Mitgliedsbeiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke an steuerbegünstigte Einrichtungen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts und
- Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien bis zur Höhe von 1.650 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 3.300 Euro), soweit dafür nicht bereits eine Steuerermäßigung gewährt wurde.

Was hat sich durch das Alterseinkünftegesetz geändert?

Seit dem 1. Januar 2005 wird im Bereich der Sonderausgaben unterschieden zwischen Altersvorsorgeaufwendungen und sonstigen Vorsorgeaufwendungen jeweils mit unterschiedlichen Abzugsmöglichkeiten. Dabei wurden erweiterte Abzugsmöglichkeiten geschaffen für Aufwendungen, die für die Altersvorsorge bestimmt sind. Dazu gehören neben den Beiträgen zu den gesetzlichen Alterssicherungssystemen auch Beiträge zu privaten Leibrentenversicherungen, wenn diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen (Basis-/"Rürup"-Rentenvertrag).

Erweiterte Abzugsmöglichkeiten

MEHR INFORMATIONEN

Ausführliche Informationen zu den Neuregelungen enthält die Broschüre des Bundesfinanzministeriums »Das Alterseinkünftegesetz: Gerecht für Jung und Alt«.

Wie werden Beiträge zur zusätzlichen privaten Altersvorsorge berücksichtigt (§ 10a EStG)?

Der Sonderausgabenabzugsbetrag ist unabhängig von der tatsächlichen Höhe des individuellen Einkommens. Bei dem Abzugsbetrag handelt es sich nicht um einen Freibetrag, sondern um einen Höchstbetrag, bis zu dem Altersvorsorgebeiträge (§ 82 EStG), Spar- oder Tilgungsbeiträge zugunsten eines Altersvorsorgevertrags, berücksichtigt werden können. Innerhalb der Höchstgrenzen des § 10a Abs. 1 EStG gehören zu den begünstigten Altersvorsorgeaufwendungen die von der oder dem Steuerpflichtigen selbst geleisteten Altersvorsorgebeiträge sowie der ihr oder ihm zustehende Zulageanspruch. Wird ein zusätzlicher Abzugsbetrag nach §10a EStG beantragt, prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug nach §10a Abs. 1 EStG oder der Anspruch auf Zulage für den Steuerpflichtigen günstiger ist (§10a Abs. 2 Satz 3 EStG). Hierfür muss die oder der Steuerpflichtige ihrer oder seiner Einkommensteuererklärung die Anlage AV (ab der Einkommensteuererklärung für 2009: Anlage Vorsorgeaufwand) beifügen.

Den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten nur bestimmte Personengruppen. Zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehören insbesondere

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte,
- Beamte und diesen gleichgestellte Personen,
- Bezieher einer Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Alterssicherung der Landwirte sowie
- Empfänger einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit.

Was ist eine Altersvorsorgezulage bei der privaten Altersvorsorge (§§ 79-99 EStG)?

Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage in Höhe von 154 Euro und einer Kinderzulage zusammen. Für vor dem 1. Januar 2008 geborene Kinder beträgt die Kinderzulage 185 Euro, für später geborene Kinder sogar 300 Euro. Einen weiteren Bonus gibt es für junge Riester-Förderberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie erhalten einmalig eine um 200 Euro erhöhte Grundzulage. Voraussetzung für die volle Gewährung der Altersvorsorgezulage ist, dass sich auch die oder der Zulageberechtigte an dem Aufbau eines Altersvorsorgevermögens beteiligt. Aus diesem Grund ist die Gewährung der vollen Zulage von einem bestimmten Mindesteigenbeitrag abhängig. Die auf den Altersvorsorgevertrag eingehende Sparleistung soll insgesamt 4 % der beitragspflichtigen Einnahmen bzw. der bezogenen Besoldung oder Amtsbezüge, die der oder die Zulageberechtigte im Vorjahr (bei Land- und Forstwirten im Vorvorjahr) erhalten hat, maximal 2.100 Euro betragen. Sie setzt sich aus den geleisteten Eigenbeiträgen, die mindestens 60 Euro betragen sollen, und den staatlichen Zulagen zusammen, d.h. die oder der Zulageberechtigte braucht die erforderliche Sparleistung nicht alleine aufzubringen. Wird dieser Mindesteigenbeitrag nicht oder nur teilweise erbracht, wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag entsprechend gekürzt. Erbringt der Zulageberechtigte beispielsweise nur 50 % des für ihn maßgebenden Mindesteigenbeitrags, erhält er auch nur 50 % der staatlichen Altersvorsorgezulage.

Erfüllt nur ein Ehegatte die persönlichen Voraussetzungen für eine unmittelbare Begünstigung nach § 10a Abs. 1 EStG, dann erhält der andere Ehegatte eine abgeleitete Zulageberechtigung. Voraussetzung ist, dass

- beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind,
- die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben und
- beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder der unmittelbar begünstigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine förderbare Direktversicherung verfügt.

Eine ungekürzte Zulage erhält der mittelbar begünstigte Ehegatte allerdings nur, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte den von ihm geforderten Mindesteigenbeitrag auf seinen Altersvorsorgevertrag geleistet und eine Förderung dafür erhalten hat. Bei der Mindesteigenbeitragsberechnung werden im Falle einer abgeleiteten Zulageberechtigung die beiden Ehegatten zustehenden Zulagen berücksichtigt. Ein zusätzlicher eigener Mindesteigenbeitrag des mittelbar begünstigten Ehegatten ist nicht erforderlich.

Die Kinderzulage wird – genauso wie das Kindergeld – insgesamt nur einmal je Kind gewährt. Sie wird grundsätzlich der- oder demjenigen Zulageberechtigten zugeordnet, der auch das Kindergeld ausgezahlt bekommt. Mit dieser Regelung wird erreicht, dass die Kinderzulage in der Regel dem Elternteil zugute kommt, der die Erziehungsleistungen erbringt. Dieser Elternteil bekommt aufgrund des Obhutsprinzips in der Regel auch das Kindergeld ausgezahlt. Erfüllen die Eltern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG (nicht dauernd getrennt lebend/ unbeschränkte Steuerpflicht beider Eltern), dann wird die Kinderzulage – abweichend von der tatsächlichen Kindergeldauszahlung – grundsätzlich der Mutter gewährt, es sei denn, die Ehepartner beantragen, dass diese dem Vater zugerechnet werden soll.

Die Altersvorsorgezulage wird auf Antrag ausgezahlt. Die oder der Zulageberechtigte hat den Antrag beim Anbieter ihres oder seines Altersvorsorgevertrages einzureichen. Dieser übermittelt die Antragsdaten an die auszahlende Stelle, die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen. Durch das Alterseinkünftegesetz wurde das Antragsverfahren ab dem Jahr 2005 weiter vereinfacht.

Mit dem so genannten »Dauerzulageantrag« kann die oder der Zulageberechtigte ihren oder seinen Anbieter bevollmächtigen, den Zulageantrag künftig für sie oder ihn zu stellen. Ist die Vollmacht erteilt worden, hat die oder der Zulageberechtigte in der Regel nichts weiter zu veranlassen, um die Zulage zu erhalten.

Ausführliche Informationen zur steuerlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge, insbesondere zu den Änderungen durch das Alterseinkünftegesetz, enthält die Broschüre des Bundesfinanzministeriums »Vorsorgen und Steuern sparen – Förderung der zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorge«.

Wie wird selbst genutztes Wohneigentum in die steuerlich geförderte private Altersvorsorge einbezogen?

Seit 2008 gibt es zwei weitere Formen von förderfähigen Altersvorsorgeverträgen. Es können jetzt auch der Erwerb von weiteren Genossenschaftsanteilen für die Altersvorsorge sowie Darlehensverträge für selbst genutztes Wohneigentum gefördert werden. Außerdem können seit 2008 bis zu 75 % oder 100 % des in einem Altersvorsorgevertrag angesparten geförderten Altersvorsorgevermögens für folgende wohnungswirtschaftliche Verwendungen steuerunschädlich entnommen werden, ohne dass eine Pflicht zur Rückzahlung des entnommenen Betrages besteht:

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer begünstigten Wohnung,
- zu Beginn der Auszahlungsphase zur Entschuldung einer begünstigten Wohnung oder
- für den Erwerb von Pflichtanteilen an einer Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung.

Als begünstigte Wohnung zählt:

- eine Wohnung in einem eigenen Haus (dies kann auch ein Mehrfamilienhaus sein),
- eine eigene Eigentumswohnung,
- eine Genossenschaftswohnung einer in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft oder
- ein eigentumsähnliches oder lebenslanges Dauerwohnrecht.

Die Wohnung muss vom Steuerpflichtigen selbst genutzt werden. Sie muss in Deutschland liegen und mit dem Beginn der Selbstnutzung die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Steuerpflichtigen darstellen. Der Steuerpflichtige muss nicht Alleineigentümer oder Alleinnutzer der Wohnung sein.

Wann gibt es die Eigenheimzulage?

Bauherren oder Erwerber einer eigengenutzten oder an Angehörige unentgeltlich überlassenen Wohnung konnten über einen Zeitraum von acht Jahren (Förderzeitraum) eine Eigenheimzulage erhalten. Die Eigenheimzulage kann nach Bezug der Wohnung unabhängig von der Festsetzung der Einkommensteuer beantragt werden. Eine Eintragung der Förderbeträge als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte ist nicht möglich.

Bauherren, die vor dem 1. Januar 2004 mit der Herstellung begonnen, und Erwerber, die vor dem 1. Januar 2004 den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben, haben noch nach den alten Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes Anspruch auf Eigenheimzulage über den gesamten Förderzeitraum. Das Eigenheimzulagengesetz fördert hierbei über acht Jahre hinweg mit einer jährlichen Zulage von 2.556 Euro Neubauten und von 1.278 Euro Altbauten. Die Schaffung zusätzlichen Wohnraums durch Ausbau oder Erweiterung der Wohnung wird ebenfalls mit max. 1.278 Euro über acht Jahre hinweg gefördert. Darüber hinaus wird zusätzlich eine Kinderzulage von 767 Euro je Kind gewährt. Ab 2004 gelten für die Eigenheimzulage neue Regelungen. Neubauten und Bestandserwerb werden einheitlich gefördert. Für Ausbauten und Erweiterungen erfolgt keine Förderung mehr. Der Fördergrundbetrag beträgt über den Förderzeitraum von acht Jahren höchstens 1.250 Euro. Darüber hinaus wird eine Kinderzulage von 800 Euro gewährt.

Bauherren, die nach dem 31. Dezember 2005 mit der Herstellung begonnen, und Erwerber, die nach dem 31. Dezember 2005 den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben, haben aufgrund der Abschaffung der Eigenheimzulage für Neufälle ab 1. Januar 2006 auf die Gewährung der Förderung keinen Anspruch mehr. Die Inanspruchnahme der Eigenheimzulage ist an bestimmte Einkunftsgrenzen und Objektverbrauchsregeln gebunden. Besonders gefördert werden auch zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale oder Gebäude, die in Sanierungsgebieten oder städtebaulichen Entwicklungsbereichen gelegen sind (§ 10f EStG) sowie schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (§ 10g EStG). Die Eigentümerin oder der Eigentümer kann in diesen Fällen von den Herstellungskosten, bestimmten Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwendungen zehn Jahre lang jeweils bis zu 9 % wie Sonderausgaben abziehen. Der Eigentümer oder die Eigentümerin muss sich jedoch von der zuständigen Landesbehörde die denkmal- und baurechtlichen Voraussetzungen dieser Steuerbegünstigung (z. B. die Denkmaleigenschaft des Gebäudes) bescheinigen lassen. Die Abzugsbeiträge für steuerlich gefördertes Wohneigentum sowie für schutzwürdige Kulturgüter können als Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie Handwerkerleistungen

Für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung (sog. Mini-Jobs) handelt, ermäßigt sich die Einkommensteuer gemäß § 35a Abs. 1 EStG auf Antrag um

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 Euro.

Für andere haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse (z. B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse) oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen (z. B. von Dienstleistungsagenturen), die keine Handwerkerleistungen sind, ermäßigt sich die Einkommensteuer gemäß § 35a Abs. 2 EStG auf Antrag insgesamt um

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 Euro im Jahr.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, mit Ausnahme der nach dem CO2-Gebäudesanierungsprogramm der KfW Förderbank geförderten Maßnahmen, ermäßigt sich die Einkommensteuer gemäß § 35a Abs. 3 EStG auf Antrag um

- 20 % der gezahlten Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro im Jahr.

Ein Beschäftigungsverhältnis ist haushaltsnah, wenn es eine haushaltsnahe Tätigkeit zum Gegenstand hat. Zu den haushaltsnahen Tätigkeiten gehören u. a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung der oder des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern, kranken, alten Menschen und pflegebedürftigen Personen. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören alle Tätigkeiten, die auch Gegenstand eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses sein können. Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen muss es sich daher um Tätigkeiten handeln, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für deren Erledigung fremde Anbieter in Anspruch genommen werden, z. B. die Tätigkeit eines selbstständigen Fensterputzers, die Pflege von Angehörigen durch Inanspruchnahme eines Pflegedienstes oder Gartenpflegearbeiten (Rasen mähen, Hecke schneiden) durch einen Gartenbaubetrieb.

Zu den Handwerkerleistungen gehören alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten wie z. B. Streichen und Tapezieren, Fliesen legen, Erneuerung des Bodenbelags, Austausch von Fenstern und Türen sowie Garten- und Wegebauarbeiten.

Die Steuerermäßigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn das Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung in einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen oder - bei Pflege- und Betreuungsleistungen - der gepflegten und betreuten Person ausgeübt oder erbracht wird. Weitere Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige für die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt ist. Eine Steuerermäßigung kommt nur für Aufwendungen in Betracht, die keine Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben sind oder wie solche behandelt werden (Kinderbetreuungskosten) und nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind.

Mindern Kinder die Steuerlast?

Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Existenzminimums und des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs ihrer Kinder wird steuerlich freigestellt. Dies wird durch Abzug von Freibeträgen oder durch Zahlung von Kindergeld erreicht. Im Laufe des Jahres wird grundsätzlich jeden Monat Kindergeld als Steuervergütung im Voraus gezahlt. Seit dem 1. Januar 2009 beträgt das Kindergeld für erste und zweite Kinder jeweils 164 Euro, für dritte Kinder 170 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 195 Euro monatlich (bis 31. Dezember 2008 waren dies für die ersten drei Kinder jeweils 154 Euro monatlich und für jedes weitere Kind 179 Euro). Darüber hinaus wird für jedes Kind, für das im Kalenderjahr 2009 mindestens für einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht, für das Kalenderjahr 2009 ein Einmalbetrag in Höhe von 100 Euro gezahlt („Kinderbonus“). Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer prüft das Finanzamt von Amts wegen, ob damit Einkommen in Höhe des sächlichen Existenzminimums (Kinderfreibetrag) und des Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarfs steuerfrei verbleibt. Hierfür wird – zusätzlich zum Kinderfreibetrag in Höhe von 3.864 Euro (bis 31. Dezember 2008 3.648 Euro) – ein Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf in Höhe von jährlich 2.160 Euro berücksichtigt.

Reicht der Anspruch auf Kindergeld nicht zur Steuerfreistellung des Existenzminimums eines Kindes aus, so werden die Freibeträge abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld mit deren steuerlicher Wirkung verrechnet. Soweit der Anspruch auf Kindergeld dazu nicht erforderlich ist, dient er der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern.

Für den Abzug der Freibeträge werden berücksichtigt (§ 32 Abs. 1 EStG):

- leibliche Kinder, sofern das Verwandtschaftsverhältnis nicht durch Annahme erloschen ist,
- angenommene Kinder und
- Pflegekinder, die im Haushalt der oder des Steuerpflichtigen in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung leben. Voraussetzung ist, dass die oder der Steuerpflichtige die Kinder nicht zu Erwerbszwecken in ihrem oder seinem Haushalt aufgenommen hat und das Obhut- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern nicht mehr besteht.
- Anspruch auf Kindergeld (§§ 62 ff EStG) besteht daneben für Kinder des Ehegatten und Enkel, die die oder der Steuerpflichtige in ihrem oder seinem Haushalt aufgenommen hat.

Leben die Eltern nicht zusammen, erhält die- oder derjenige das Kindergeld, in dessen Obhut sich das Kind befindet. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat am Kindergeld Anteil, indem das Kindergeld unmittelbar den Bedarf des Kindes mindert (zivilrechtlicher Ausgleich). Die Freibeträge für Kinder erhält jeder Elternteil grundsätzlich zur Hälfte. Es wird dann jeweils der Anspruch auf das halbe Kindergeld verrechnet.

Für ein nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtiges Kind (Auslandskind) können die Freibeträge nur abgezogen werden, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates des Kindes notwendig und angemessen sind; d.h. es können um 25 %, 50 % oder 75 % verminderte Beträge in Betracht kommen.

Kinderfreibeträge werden auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt. Diese Eintragung hat, weil im laufenden Jahr stets Kindergeld gezahlt wird, nur Bedeutung für die Ermittlung der Zuschlagsteuer (Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer), bei der der Kinderfreibetrag und der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berücksichtigt werden.

Wann werden Kinder berücksichtigt?

Kinder unter 18 Jahren werden für die Freibeträge in jedem Fall berücksichtigt; für Kindergeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland oder in einem EU-/EWR-Mitgliedstaat haben.

Über 18, aber noch nicht 21 Jahre alte Kinder werden berücksichtigt, wenn sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als Arbeitsuchende gemeldet sind.

Über 18, aber noch nicht 25 (siehe hierzu auch der Kasten »Übergangsregelungen« auf Seite 53) Jahre alte Kinder werden berücksichtigt, wenn sie

- sich in der Berufsausbildung befinden (darunter ist auch die Schulausbildung zu verstehen),
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befinden, die zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach § 14b Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes im Sinne des 4. Anstrich liegt,
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können,
- ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, einen Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30) oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes oder einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297) oder einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Abs. 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch leisten.

Über das 21. oder 25. (siehe hierzu auch der Kasten »Übergangsregelungen« auf der folgenden Seite) Lebensjahr hinaus werden Kinder – begrenzt auf einen der Dauer des inländischen Grundwehrdienstes oder Zivildienstes entsprechenden Zeitraum – berücksichtigt,

- die den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet haben oder
- die sich freiwillig für eine Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst, der anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes abgeleistet wird, verpflichtet haben oder
- die eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben.

Zudem setzt die Berücksichtigung über 18 Jahre alter Kinder voraus, dass sie Einkünfte und Bezüge von nicht mehr als 7.680 Euro im Kalenderjahr erzielen.

Kinder, die wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden auch über das 25. (siehe hierzu auch der Kasten »Übergangsregelungen« auf der folgenden Seite) Lebensjahr hinaus berücksichtigt, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Übergangsregelungen:

- Allgemeine Übergangsregelung: Kinder, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten (also Kinder, die nach dem 1. Januar 1982 und vor dem 2. Januar 1983 geboren sind), werden noch berücksichtigt, solange sie nicht ihr 26. Lebensjahr vollendet haben. Kinder, die im Jahr 2006 bereits das 25. oder 26. Lebensjahr vollendeten (also Kinder, die nach dem 1. Januar 1980 und vor dem 2. Januar 1982 geboren sind), werden wie bisher berücksichtigt, solange sie nicht ihr 27. Lebensjahr vollendet haben.

- Übergangsregelung für sog. Verlängerungstatbestände: Kinder, die im Jahr 2006 das 24. Lebensjahr vollendeten (also Kinder, die nach dem 1. Januar 1982 und vor dem 2. Januar 1983 geboren sind) und den gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet oder sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet oder eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausgeübt haben, werden für die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über die Vollendung ihres 26. Lebensjahres hinaus berücksichtigt. Kinder, die im Jahr 2006 bereits das 25., 26. oder 27. Lebensjahr vollendeten (also Kinder, die nach dem 1. Januar 1979 und vor dem 2. Januar 1982 geboren sind) und einen der vorgenannten Dienste absolviert haben, werden wie bisher für die Dauer des gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus berücksichtigt.

- Übergangsregelung für behinderte Kinder: Kinder, die vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab ihrem 25. Geburtstag und vor ihrem 27. Geburtstag eine Behinderung erlitten haben, deretwegen sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, werden bei Vorliegen der materiell-rechtlichen Voraussetzungen auch im Veranlagungszeitraum 2007 und darüber hinaus berücksichtigt.

Welche außergewöhnlichen Belastungen können geltend gemacht werden (§§ 33-33b EStG)?

Aufwendungen, die einer oder einem Steuerpflichtigen im privaten Bereich zwangsläufig und in größerem Umfang als der überwiegenden Mehrzahl vergleichbarer Steuerpflichtiger erwachsen (z.B. Krankheitskosten), können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit sie die – nach Familienstand und Gesamtbetrag der Einkünfte gestaffelte – zumutbare Belastung übersteigen (§ 33 EStG). Sie können als vom Arbeitslohn abzuziehender Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, wenn sie, ggf. zusammen mit anderen zu berücksichtigenden Aufwendungen, den Betrag von 600 Euro übersteigen. Ohne Einschränkung werden die Pauschbeträge für behinderte Menschen eingetragen, wenn diese Eintragung noch nicht von Amts wegen von der Gemeinde vorgenommen worden ist. Für die Anträge hält Ihr Finanzamt amtliche Vordrucke bereit.

Bestimmte außergewöhnliche Belastungen können in begrenztem Umfang bis zu festen Höchstbeträgen abgezogen werden, z. B. Aufwendungen

- für den Unterhalt und eine etwaige Berufsausbildung von Personen, die dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigt sind und für die niemand Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder Kindergeld hat, bis zum Höchstbetrag von 7.680 Euro jährlich. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen der oder des Steuerpflichtigen gekürzt werden oder bei entsprechender Antragstellung gekürzt worden wären. Auf den Betrag von 7.680 Euro sind eigene Einkünfte und eigene Bezüge der unterhaltenen Person anzurechnen, wenn sie zusammengerechnet 624 Euro übersteigen, sowie bestimmte Zuschüsse (§ 33a Abs. 1 EStG). Unter diese Vorschrift fällt auch der Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn ein Abzug als Sonderausgaben im Rahmen des sog. Realsplitting nicht wirksam beantragt wird.

- zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in der Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes, für das Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld besteht, in Höhe von bis zu 924 Euro jährlich. Eigene Einkünfte und bestimmte Bezüge des Kindes, falls diese zusammen 1.848 Euro im Kalenderjahr übersteigen, sowie bestimmte Zuschüsse zu den Ausbildungskosten des Kindes (z. B. BAföG-Zuschüsse oder Stipendien aus öffentlichen Mitteln) werden auf diesen Freibetrag angerechnet (§ 33a Abs. 2 EStG).

E. Wo werden Gewinn bzw. Einkünfte sowie Abzüge im Einkommensteuerformular eingetragen?

Wo bekomme ich Formulare für meine Einkommensteuererklärung?

Für Ihre Einkommensteuererklärung, ob freiwillig oder Pflicht, hält das für Sie zuständige Finanzamt einen amtlichen Vordruck bereit. Zusätzlich bieten die Finanzämter eine elektronische Steuererklärung (ELSTER) sowie Steuerformulare zum Ausfüllen und Drucken am PC unter **www.elster.de.**

Welche Vorteile bietet die elektronische Einkommensteuererklärung?

Für die elektronische Steuererklärung (ELSTER) können kommerzielle Steuererklärungsprogramme bzw. das kostenlose Steuererklärungsprogramm ElsterFormular der Finanzverwaltung genutzt werden. Diese Programme bieten in der Regel aktive Ausfüllhilfen sowie Funktionen zur Steuerberechnung und zum Bescheidabgleich.

Wie funktioniert das Steuererklärungsprogramm ElsterFormular?

ElsterFormular, das amtliche Steuererklärungsprogramm der Finanzverwaltung, entspricht in Umfang und Gestaltung den papierenen Steuererklärungsvordrucken. Neben der Anleitung zum Ausfüllen der Erklärung umfasst ElsterFormular Funktionen zur papierlosen Übermittlung der Steuererklärung an das Finanzamt, zur Berechnung der auf die erklärten Einkünfte entfallenden Steuer sowie zum Bescheidabgleich.

ELSTERFORMULAR

ElsterFormular erhalten Sie im Finanzamt oder als Download auf den Internetseiten der Finanzverwaltung unter www.ElsterFormular.de. Soweit Sie nur einzelne Formulare elektronisch benötigen oder die Vorzüge von ELSTER nicht nutzen möchten, finden Sie die Formulare auf der Website des Bundesfinanzministeriums unter

www.bundesfinanzministerium.de

Welche Angaben muss ich machen?

Der amtliche Vordruck für die Steuererklärung besteht aus einer Reihe von einzelnen Bögen, die sich nach den einzelnen Einkunftsarten gliedern und daher notwendigerweise nicht alle von Ihnen bearbeitet werden müssen. Ausfüllen müssen Sie aber auf jeden Fall den Hauptvordruck mit den Angaben zu Ihrer Person, Ihren Familienverhältnissen, Sonderausgaben (ab 2009 gilt für Angaben zu den Sonderausgaben die Anlage Vorsorgeaufwand) und außergewöhnlichen Belastungen. Hierbei tragen Sie bitte Ihre steuerliche Identifikationsnummer, die Sie vom Bundeszentralamt für Steuern mitgeteilt bekommen haben, und, sofern Sie in den Vorjahren bereits eine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, Ihre Steuernummer in die dafür vorgesehenen Felder im Kopf des Hauptvordrucks ein. Sollten Sie im Kalenderjahr umgezogen sein und daher Ihr zuständiges Finanzamt gewechselt haben, geben Sie an der entsprechenden Stelle Ihr bisheriges Finanzamt an. Füllen Sie bitte nur die weißen Felder aus. Tragen Sie dabei in jedes Kästchen nur einen Buchstaben, eine Ziffer oder ein Sonderzeichen ein. Dem Vordruck sind einige Erläuterungsseiten beigefügt, die Sie durch die Einkommensteuererklärung führen und Ihnen beim Ausfüllen helfen. So können Sie sich auch einen Überblick über die zahlreichen Steuervergünstigungen verschaffen.

Für die einzelnen Einkunftsarten gibt es zusätzlich folgende Anlagen:

- Arbeitnehmer füllen die Anlage N für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit aus.
- Gewerbetreibende füllen die Anlage G für Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus. Bei einer Einnahmenüberschussrechnung und Bruttoeinnahmen von 17.500 Euro ist der Vordruck EÜR auszufüllen.
- Freiberufler und Selbstständige füllen die Anlage S für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit aus. Bei einer Einnahmenüberschussrechnung und Bruttoeinnahmen von 17.500 Euro ist der Vordruck EÜR auszufüllen.
- Land- und Forstwirte füllen die Anlage L für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus.
- Sparer und Kapitalanleger füllen zusätzlich die Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen und für private Veräußerungsgewinne die Anlage SO aus.
- Rentenbezieher füllen die Anlage R für Renten und andere Leistungen aus.
- Haus- und Wohnungseigentümer mit vermieteten Objekten füllen die Anlage V für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus.
- Haus- und Wohnungseigentümer mit eigengenutztem Objekt füllen für die steuerliche Förderung die Anlage FW aus.
- Darüber hinaus werden ausländische Einkünfte u. a. in der Anlage AUS, Angaben zu Kindern in der Anlage Kind und Unterhaltsleistungen in der Anlage U erfasst.

Zudem können Sie den zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag nach § 10a EStG für Ihre Altersvorsorgebeiträge mit der Anlage Vorsorgeaufwand beantragen. Dort werden auch die nicht im Hauptvordruck abgefragten Sonderausgaben eingetragen.

Welche Belege soll ich meiner Steuererklärung beifügen?

Die Finanzbehörde hat nach der Abgabenordnung den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und dabei auch die für die oder den Steuerpflichtigen günstigen Umstände zu berücksichtigen. Sie als Steuerpflichtige oder Steuerpflichtiger sind jedoch zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet.

Dieser Verpflichtung kommen Sie in erster Linie durch vollständige Angaben in den Vordrucken nach. Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und sonstige Abzüge von der Bemessungsgrundlage müssen Sie aber grundsätzlich belegen. Belege, die nicht ohnehin dem Antrags- und Erklärungsvordruck beizufügen sind, kann das Finanzamt anfordern. Ihre Einkommensteuererklärung kann jedoch schneller und einfacher bearbeitet werden, wenn die Belege dem Finanzamt bereits mit dem Vordruck eingereicht werden. Dies gilt vor allem für Zuwendungsbestätigungen (früher Spendenbestätigungen) und für Aufwendungen, die außergewöhnliche Belastungen dokumentieren sollen. Das Finanzamt überprüft die Angaben der oder des Steuerpflichtigen anhand der eingereichten Belege. Es kann eigene Ermittlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes zugunsten wie zuungunsten der oder des Steuerpflichtigen anstellen. Danach wird ihr bzw. ihm der Einkommensteuerbescheid bekannt gegeben. Ist die oder der Steuerpflichtige mit dem Bescheid nicht einverstanden, kann sie oder er ihn innerhalb einer Frist von einem Monat anfechten (Einspruch).

F. **Checkliste:** Wie wird das zu versteuernde Einkommen ermittelt und wo steht was im Formular?

Wie berechnet sich das zu versteuernde Einkommen?

Gewinn plus Überschusseinkünfte ergeben die Summe der Einkünfte. Diese, vermindert um Altersentlastungsbeträge, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und Abzüge für Land- und Forstwirte, ergeben den Gesamtbetrag der Einkünfte. Reduziert man diesen Betrag um Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und sonstige Steuervergünstigungen sowie um die Freibeträge für Kinder, erhält man das zu versteuernde Einkommen.

Wie wird der Gewinn ermittelt?

Bei den sog. Gewinneinkunftsarten werden die Einkünfte als Gewinn ermittelt. Es sind dies die Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft,
- Gewerbebetrieb und
- selbstständiger Arbeit.

Der steuerliche Gewinn kann auf dreierlei Weise ermittelt werden:

- als Betriebsvermögensvergleich,
- als Einnahmenüberschussrechnung sowie
- als Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen.

Wann werden die Einkünfte als Überschusseinkünfte ermittelt?

Einkunftsarten, die nicht zu den Gewinneinkunftsarten zählen (also alle außer Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit), sind Überschusseinkünfte. Der Überschuss der Einnahmen ergibt sich stets als Differenz von Einnahmen und Werbungskosten.

Welche Werbungskosten werden bei Arbeitnehmern u. a. anerkannt?

- Beiträge zu Berufsverbänden,
- Fortbildungskosten,
- Reisekosten,
- doppelte Haushaltsführung,
- Berufskleidung,
- Umzugskosten,
- Arbeitsmittel,
- Kontoführungsgebühren.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten werden neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt.

Was sind Werbungskosten?

Werbungskosten sind alle Aufwendungen, die getätigt werden, um Einnahmen zu erzielen, zu sichern und zu erhalten (§ 9 EStG).

Was sind Pauschbeträge?

Werbungskosten können teilweise als Pauschbeträge abgezogen werden, wenn sich keine höheren Aufwendungen nachweisen lassen. In bestimmten Fällen, insbesondere bei den Einnahmen aus Kapitalvermögen, ist der Ansatz von Pauschalen zwingend vorgeschrieben. In Bezug auf erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten gilt ab dem 1. Januar 2006 die Besonderheit, dass diese neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abgezogen werden können. Unabhängig von angefallenen Aufwendungen werden anstelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG Pauschbeträge für behinderte Menschen gewährt, wenn ein Grad der Behinderung festgestellt worden ist. Diese betragen, wenn Renten oder andere Bezüge wegen der Behinderung zustehen oder eine dauernde Einbuße der körperlichen Beweglichkeit oder eine typische Berufskrankheit vorliegt, bei einem Grad der Behinderung

von 25 und 30 %	310 Euro,
von 35 und 40 %	430 Euro,
von 45 %	570 Euro,

in allen Fällen, in denen die Behinderung mindestens 50 % beträgt, bei einem Grad der Behinderung

von 50 %	570 Euro,
von 55 und 60 %	720 Euro,
von 65 und 70 %	890 Euro,
von 75 und 80 %	1.060 Euro,
von 85 und 90 %	1.230 Euro,
und von 95 und 100 %	1.420 Euro.

Für behinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung so hilflos sind, dass sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen, erhöht sich der Pauschbetrag auf 3.700 Euro (§ 33b Abs. 3 EStG). Für Blinde gilt ebenfalls ein Pauschbetrag von 3.700 Euro.

Welche Abzüge mindern den Gesamtbetrag der Einkünfte?

- Verlustabzug,
- Sonderausgaben,
- dauernde Lasten und Rentenverpflichtungen,
- gezahlte Kirchensteuer (abzüglich erstatteter Kirchensteuer), soweit die Kirchensteuer nicht als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wurde,
- nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen,
- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten, wenn der Geber dies mit Zustimmung des Empfängers beantragt,
- Aufwendungen für die eigene Berufsausbildung,
- 30 % des gezahlten Schulgeldes, wenn ein Kind bestimmte Schulen besucht,
- Spenden und bestimmte Mitgliedsbeiträge zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und bestimmter gemeinnütziger Zwecke,
- Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien,
- Förderung des Wohneigentums und des Denkmalschutzes,
- außergewöhnliche Belastungen; hierzu gehören insbesondere
- Krankheitskosten,
- Unterhaltsaufwendungen für gesetzlich unterhaltsberechtigte und ihnen gleichgestellte Personen,
- Sonderbedarfe bei Kindern in Berufsausbildung,
- Pauschbeträge für behinderte Menschen und
- Aufwendungen zur Pflege hilfloser Personen.

Welche Angaben muss ich machen?

Der amtliche Vordruck für die Steuererklärung besteht aus einer Reihe von einzelnen Bögen, die sich nach den einzelnen Einkunftsarten gliedern und daher notwendigerweise nicht alle von Ihnen bearbeitet werden müssen. Ausfüllen müssen Sie aber auf jeden Fall den Hauptvordruck mit den Angaben zu Ihrer Person, Identifikationsnummer, Steuernummer, Familienverhältnissen, Sonderausgaben (ab 2009 gilt für Angaben zu den Sonderausgaben die Anlage Vorsorgeaufwand) und außergewöhnlichen Belastungen.

Für die einzelnen Einkunftsarten gibt es zusätzlich folgende Anlagen:

- Arbeitnehmer füllen die Anlage N für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit aus.
- Gewerbetreibende füllen die Anlage G für Einkünfte aus Gewerbebetrieb aus. Bei einer Einnahmenüberschussrechnung und Bruttoeinnahmen von 17.500 Euro ist der Vordruck EÜR auszufüllen.
- Freiberufler und Selbstständige füllen die Anlage S für Einkünfte aus selbstständiger Arbeit aus. Bei einer Einnahmenüberschussrechnung und Bruttoeinnahmen von 17.500 Euro ist der Vordruck EÜR auszufüllen.
- Land- und Forstwirte füllen die Anlage L für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft aus.
- Sparer und Kapitalanleger füllen zusätzlich die Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen und für private Veräußerungsgewinne die Anlage SO aus.
- Rentenbezieher füllen die Anlage R für Renten und andere Leistungen aus.
- Haus- und Wohnungseigentümer mit vermieteten Objekten füllen die Anlage V für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus.
- Haus- und Wohnungseigentümer mit eigengenutztem Objekt füllen für die steuerliche Förderung die Anlage FW aus.
- Darüber hinaus werden ausländische Einkünfte u. a. in der Anlage AUS, Angaben zu Kindern in der Anlage Kind und Unterhaltsleistungen in der Anlage U erfasst.

Zudem können Sie den zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag nach § 10a EStG für Ihre Altersvorsorgebeiträge mit der Anlage Vorsorgeaufwand beantragen. Dort werden auch die nicht im Hauptvordruck abgefragten Sonderausgaben eingetragen.

Höhe der zu zahlenden Einkommen- oder Lohnsteuer

A. Wie verläuft der Einkommensteuertarif und welche Auswirkungen hat dies für die Höhe der zu zahlenden Steuer?

Wie viel Steuer auf das zu versteuernde Einkommen gezahlt werden muss, ergibt sich aus dem Einkommensteuertarif (§ 32a EStG). Dieser ist in einzelne Zonen, beginnend mit dem Grundfreibetrag, unterteilt.

Wie hoch ist der Eingangssteuersatz?

Für über dem Grundfreibetrag von 7.834 Euro / 15.668 Euro (Ledige/Verheiratete – 8.004 Euro / 16.008 ab 2010) liegende zu versteuernde Einkommen steigen die Steuersätze in zwei linear-progressiven Zonen von 14 % (Eingangssteuersatz) auf den Spitzensteuersatz von 42 % bei einem zu versteuernden Einkommen von 52.552 Euro / 105.104 Euro (Ledige/Verheiratete - 52.882 Euro/ 105.764 Euro ab 2010) an. Ab einem besonders hohen zu versteuerndes Einkommen von 250.401 Euro / 500.802 Euro (Ledige/ Verheiratete – 250.731 Euro / 501.462 Euro ab 2010) steigt der Steuersatz um weitere 3 Prozentpunkte.

EINKOMMENSTEUER BERECHNEN

Die auf das jeweilige zu versteuernde Einkommen entfallende Einkommensteuer kann über das Internet (www.bundesfinanzministerium.de, Stichwort »Abgabenrechner«) ermittelt werden.

Lässt sich die Progression mildern?

Sind im Einkommen außerordentliche Einkünfte enthalten, wird die darauf entfallende Einkommensteuer auf Antrag nach einer besonderen Fünftelregelung ermittelt (§ 34 EStG). Die für die außerordentlichen Einkünfte anzusetzende Einkommensteuer beträgt dabei das Fünffache des Unterschiedsbetrags zwischen der Einkommensteuer für das um diese Einkünfte verminderte zu versteuernde Einkommen (verbleibende zu versteuernde Einkommen) und der Einkommensteuer für das verbleibende zu versteuernde Einkommen zuzüglich eines Fünftels dieser Einkünfte. Hierdurch ergibt sich ein Steuervorteil durch Milderung der Progression.

Zu den außerordentlichen Einkünften gehören:

- Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe von Betrieben oder Mitunternehmeranteilen und von Vermögen, das der selbstständigen Arbeit dient (§ 14, §§ 16, 18 Abs. 3 EStG),
- Entschädigungszahlungen im Sinne des § 24 Nr. 1 EStG, wie z.B. Abfindungen,
- Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten.

Bei Betriebsveräußerungs- und Betriebsaufgabevorgängen kann alternativ dazu einmal im Leben ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes auf den darauf entfallenden Gewinn beantragt werden, wenn

- die oder der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet hat oder
- im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist und
- der Gewinn 5 Mio. Euro nicht übersteigt.

In diesen Fällen ist jedoch mindestens der Eingangssteuersatz (mindestens also 16 % im Veranlagungsjahr 2004; ab dem Veranlagungszeitraum 2005 mindestens 15 %) anzusetzen. Für nicht entnommene Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit kann ein begünstigter Steuersatz in Höhe von 28,25 % beantragt werden (§ 34a EStG).

Bei späterer Entnahme dieser Gewinne erfolgt eine Nachversteuerung mit einem Steuersatz in Höhe von 25 %. Bei bestimmten außerordentlichen Einkünften aus der Forstwirtschaft können weitere ermäßigte Steuersätze angewendet werden (§ 34b EStG). Ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen und auf im Inland erfasste Einkünfte entfallen, können auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet oder auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden (§ 34c Abs. 1 und 2 EStG).

B. Wie wird die Höhe der Einkommensteuer ermittelt?

Die Höhe der Einkommensteuer ermittelt sich aus einer Tarifformel, die im Einkommensteuergesetz geregelt ist (§ 32a EStG). Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ein gesonderter Steuertarif in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 EStG). Die jeweils zu zahlende tarifliche Einkommensteuer für jedes zu versteuernde Einkommen kann im Internet auf der Seite des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) oder direkt unter **www.abgabenrechner.de**, ermittelt werden.

Welche Veranlagungsarten gibt es bei der Einkommensteuer?

Folgende Möglichkeiten der Veranlagung bestehen:

- Einzelveranlagung,
- Zusammenveranlagung von Ehegatten,
- getrennte Veranlagung von Ehegatten und
- besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung.

Grundsätzlich wird jede und jeder Steuerpflichtige mit seinem zu versteuernden Einkommen einzeln veranlagt. Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, können zwischen der Zusammenveranlagung, der getrennten Veranlagung sowie – für das Heiratsjahr – der besonderen Veranlagung (§§ 26 bis 26c EStG) wählen.

Wie berechnet sich die Einkommensteuer bei zusammen veranlagten Ehegatten?

Bei der Zusammenveranlagung werden die von den Ehegatten erzielten Einkünfte zusammengerechnet. Die Einkommensteuer wird nach dem sog. Splitting-Verfahren ermittelt. Dabei wird die Steuer für die Hälfte des gemeinsamen Einkommens nach dem Einkommensteuertarif berechnet und sodann verdoppelt. Diese Veranlagungsart ist regelmäßig die günstigere, weil für die niedrigeren Einkommen auch ein niedrigerer Steuersatz anzuwenden ist.

Wie berechnet sich die Einkommensteuer bei getrennt veranlagten Ehegatten?

Getrennt veranlagt werden Ehegatten, wenn einer der Ehegatten diese Veranlagungsart beantragt. Hierbei werden jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet. Für die Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen gelten Besonderheiten. Die Einkommensteuer wird bei jedem Ehegatten nach dem Einkommensteuertarif berechnet.

Was bedeutet »besondere Veranlagung«?

Bei der besonderen Veranlagung für das Jahr der Eheschließung werden die Ehegatten steuerlich so behandelt, als ob sie diese Ehe nicht geschlossen hätten.

Grundtabelle zur Einkommensteuer ab 2005 für ausgewählte zu versteuernde Einkommen

zu versteuerndes Einkommen €	Einkommensteuer €	Durchschnitts-belastung v.H.
7.500	0	0,0%
8.000	51	0,6%
9.000	216	2,4%
10.000	398	4,0%
11.000	598	5,4%
12.000	816	6,8%
13.000	1.051	8,1%
14.000	1.294	9,2%
15.000	1.542	10,3%
16.000	1.794	11,2%
17.000	2.051	12,1%
18.000	2.313	12,9%
19.000	2.579	13,6%
20.000	2.850	14,3%
21.000	3.125	14,9%
22.000	3.405	15,5%
23.000	3.689	16,0%
24.000	3.978	16,6%
25.000	4.271	17,1%
26.000	4.569	17,6%
27.000	4.872	18,0%
28.000	5.179	18,5%
29.000	5.491	18,9%
30.000	5.807	19,4%
31.000	6.128	19,8%
32.000	6.454	20,2%
33.000	6.784	20,6%
34.000	7.119	20,9%
35.000	7.458	21,3%
36.000	7.802	21,7%

zu versteuerndes Einkommen €	Einkommensteuer €	Durchschnitts-belastung v.H.
37.000	8.150	22,0%
38.000	8.503	22,4%
39.000	8.861	22,7%
40.000	9.223	23,1%
41.000	9.590	23,4%
42.000	9.961	23,7%
43.000	10.337	24,0%
44.000	10.717	24,4%
45.000	11.102	24,7%
46.000	11.492	25,0%
47.000	11.886	25,3%
48.000	12.285	25,6%
49.000	12.688	25,9%
50.000	13.096	26,2%
51.000	13.508	26,5%
52.000	13.925	26,8%
53.000	14.346	27,1%
54.000	14.766	27,3%
55.000	15.186	27,6%
56.000	15.606	27,9%

Splittingtabelle zur Einkommensteuer ab 2005 für ausgewählte zu versteuernde Einkommen

zu versteuerndes Einkommen €	Einkommensteuer €	Durchschnitts-belastung v.H.
15.000	0	0,0%
16.000	102	0,6%
18.000	432	2,4%
20.000	796	4,0%
22.000	1.196	5,4%
24.000	1.632	6,8%
26.000	2.102	8,1%
28.000	2.588	9,2%
30.000	3.084	10,3%
32.000	3.588	11,2%
34.000	4.102	12,1%
36.000	4.626	12,9%
38.000	5.158	13,6%
40.000	5.700	14,3%
42.000	6.250	14,9%
44.000	6.810	15,5%
46.000	7.378	16,0%
48.000	7.956	16,6%
50.000	8.542	17,1%
52.000	9.138	17,6%
54.000	9.744	18,0%
56.000	10.358	18,5%
58.000	10.982	18,9%
60.000	11.614	19,4%
62.000	12.256	19,8%
64.000	12.908	20,2%
66.000	13.568	20,6%
68.000	14.238	20,9%
70.000	14.916	21,3%
72.000	15.604	21,7%

zu versteuerndes Einkommen €	Einkommensteuer €	Durchschnitts-belastung v.H.
74.000	16.300	22,0%
76.000	17.006	22,4%
78.000	17.722	22,7%
80.000	18.446	23,1%
82.000	19.180	23,4%
84.000	19.922	23,7%
86.000	20.674	24,0%
88.000	21.434	24,4%
90.000	22.204	24,7%
92.000	22.984	25,0%
94.000	23.772	25,3%
96.000	24.570	25,6%
98.000	25.376	25,9%
100.000	26.192	26,2%
102.000	27.016	26,5%
104.000	27.850	26,8%
106.000	28.692	27,1%
108.000	29.532	27,3%
110.000	30.372	27,6%
112.000	31.212	27,9%

C. Wie hoch ist die Lohnsteuer?

Wozu dienen die Lohnsteuertabellen?

Arbeitgeber, die die Lohnsteuer nicht maschinell ermitteln, können sie je nach Lohnzahlungszeitraum und Art der Lohnzahlung aus der Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreslohnsteuertabelle ablesen. Diese Tabellen sind nach Steuerklassen gegliedert und aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet. Aus Vereinfachungsgründen stellen sie auf den Bruttoarbeitslohn ab und ersparen somit dem Arbeitgeber die Umrechnung des Arbeitslohns in einen zu versteuernden Einkommensbetrag. Bei dieser Umrechnung sind bereits die Pausch- und Freibeträge berücksichtigt, die für die in die jeweilige Steuerklasse fallenden Arbeitnehmer in Betracht kommen.

Da die Höhe der Vorsorgepauschale auch davon abhängt, ob ein Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig ist oder nicht, gibt es zwei Arten von Tabellen:

- die allgemeinen Lohnsteuertabellen für versicherungspflichtige Arbeitnehmer und
- die besonderen Lohnsteuertabellen für nicht versicherungspflichtige Arbeitnehmer.

Lohnsteuertabellen werden allerdings nicht mehr vom Bundesministerium der Finanzen, sondern nur noch von privaten Tabellenverlagen herausgegeben.

Welche Steuerklassen gibt es und für wen gilt welche (§ 38b EStG)?

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer wichtig.

- **Steuerklasse I** gilt für Alleinstehende (Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten und Verwitwete ab dem zweiten Jahr, das dem Todestag des anderen Ehegatten folgt).
- **Steuerklasse II** gilt grundsätzlich für die bei Steuerklasse I genannten Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist.
- **Steuerklasse III** gilt bei zusammenlebenden Ehegatten, von denen nur ein Ehepartner Arbeitnehmer ist.

- Sind beide Ehegatten Arbeitnehmer und leben sie nicht dauernd getrennt, so können sie zwischen zwei Steuerklassenkombinationen wählen: Entweder lassen sich beide Ehegatten die Steuerkarten mit der **Steuerklasse IV** ausstellen oder der eine Ehegatte (i.d.R. der Höherverdienende) wählt die Steuerklasse III und der andere die **Steuerklasse V**.

Ehegatten werden grundsätzlich gemeinsam besteuert. In dem zwangsläufig getrennt durchzuführenden Lohnsteuerabzug wird es deshalb nur ausnahmsweise vorkommen, dass die insgesamt im Kalenderjahr einbehaltene Lohnsteuer mit der Jahressteuer übereinstimmt, welche die Ehegatten aufgrund der gemeinsamen Besteuerung schulden. Verdienen beide Ehegatten annähernd gleich viel, empfiehlt sich die Steuerklassenkombination IV/IV. Denn bei dieser Kombination wird tendenziell die zutreffende Lohnsteuer einbehalten – sofern nicht weitere Steuervergünstigungen genutzt werden können. Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der in Steuerklasse III eingestufte Ehegatte ca. 60 % und der in Steuerklasse V eingestufte Ehegatte ca. 40 % des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt.

Was machen Steuerpflichtige mit mehreren Arbeitsstellen?

Erhält ein Arbeitnehmer von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, so hat er auch mehrere Lohnsteuerkarten. Auf der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte wird die Steuerklasse VI eingetragen.

Wann können Ehepaare die Steuerklasse wechseln?

Ehegatten haben die Möglichkeit, die Steuerklasseneintragung vor dem 1. Januar des Jahres, für das die Lohnsteuerkarte gilt, von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern zu lassen. Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November, bei der Gemeinde beantragt werden.
Nur in den Fällen, in denen im Laufe des Jahres ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann die Gemeinde bis zum 30. November auch noch ein weiteres Mal einen Steuerklassenwechsel vornehmen. Die Ehegatten müssen in jedem Fall bei der Gemeinde beide Lohnsteuerkarten vorlegen.

Lohnsteuerbeträge für ausgewählte Bruttomonatsverdienste 2009 in€

Ledig Steuerklasse I/IV

Bruttomonats-verdienst €	Monats-lohnsteuer €
916,41	0,00
1.000,00	9,91
1.200,00	44,00
1.400,00	90,33
1.600,00	143,75
1.800,00	193,58
2.000,00	245,41
2.200,00	299,33
2.400,00	355,25
2.600,00	413,25
2.800,00	473,25
3.000,00	535,33
3.200,00	599,41
3.400,00	665,58
3.600,00	733,75
3.800,00	804,00
4.000,00	876,25
4.200,00	950,58
4.400,00	1.026,91
4.600,00	1.105,33
4.800,00	1.185,75

Ledig Steuerklasse II

Bruttomonats-verdienst €	Monats-lohnsteuer €
1.046,49	0,00
1.200,00	23,66
1.400,00	65,00
1.600,00	116,50
1.800,00	165,16
2.000,00	215,83
2.200,00	268,58
2.400,00	323,41
2.600,00	380,25
2.800,00	439,08
3.000,00	500,00
3.200,00	563,00
3.400,00	627,91
3.600,00	695,00
3.800,00	764,08
4.000,00	835,16
4.200,00	908,33
4.400,00	983,58
4.600,00	1.060,75
4.800,00	1.140,08

Verheiratet Steuerklasse III

Bruttomonats-verdienst €	Monats-lohnsteuer €
1.736,99	0,00
1.800,00	7,33
2.000,00	32,00
2.200,00	65,16
2.400,00	103,50
2.600,00	146,33
2.800,00	199,33
3.000,00	256,50
3.200,00	307,00
3.400,00	356,66
3.600,00	407,50
3.800,00	459,16
4.000,00	512,00
4.200,00	565,83
4.400,00	620,66
4.600,00	676,50
4.800,00	733,33

Verheiratet Steuerklasse V

Bruttomonats-verdienst €	Monats-lohnsteuer €
77,33	0,00
100,00	3,25
200,00	17,25
400,00	45,25
600,00	73,25
800,00	101,25
1.000,00	172,58
1.200,00	256,58
1.400,00	332,00
1.600,00	401,00
1.800,00	472,50
2.000,00	548,50
2.200,00	628,83
2.400,00	712,41
2.600,00	796,41
2.800,00	880,41
3.000,00	964,41
3.200,00	1.048,41
3.400,00	1.132,41
3.600,00	1.216,41
3.800,00	1.300,41
4.000,00	1.384,41
4.200,00	1.468,41
4.400,00	1.552,41
4.600,00	1.636,41
4.800,00	1.720,41

D. Checkliste:Höhe der zu zahlenden Einkommen- und Lohnsteuer

Wie verläuft der Steuertarif?

Wie viel Steuer auf das zu versteuernde Einkommen gezahlt werden muss, ergibt sich aus dem Einkommensteuertarif (§ 32a EStG). Er setzt sich aus verschiedenen Zonen zusammen:

- dem Grundfreibetrag, auf den keine Steuer entfällt,
- zwei linear-progressiven Zonen und
- zwei Proportionalzonen.

Für die Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt ein gesonderter Steuertarif in Höhe von 25 % (§ 32d Abs. 1 EStG), es sei denn, der Steuerpflichtige beantragt eine Einbeziehung dieser Einkünfte in den allgemeinen Einkommensteuertarif und dies führt zu einer niedrigeren Steuer (sog. Günstigerprüfung).

Lässt sich die Progression mildern?

Die Steuer auf außerordentliche Einkünfte kann auf Antrag mit einer besonderen Methode ermittelt werden, welche die Progression abmildert.

Welche Veranlagungsarten gibt es bei der Einkommensteuer?

Folgende Möglichkeiten der Veranlagung bestehen:

- Einzelveranlagung,
- Zusammenveranlagung von Ehegatten,
- getrennte Veranlagung von Ehegatten und
- besondere Veranlagung für das Jahr der Eheschließung.

Wozu dienen die Lohnsteuertabellen?

Ermittelt wird die Lohnsteuer aus der Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreslohnsteuertabelle. Diese Tabellen sind nach Steuerklassen gegliedert und aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet.

Welche Steuerklassen gibt es?

- **Steuerklasse I** gilt für Alleinstehende (Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten und Verwitwete ab dem zweiten Jahr, das dem Todestag des anderen Ehegatten folgt).
- **Steuerklasse II** gilt grundsätzlich für die bei Steuerklasse I genannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn bei ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu berücksichtigen ist.
- **Steuerklasse III** gilt bei zusammenlebenden Ehegatten, von denen nur einer Arbeitnehmer ist.
- Sind beide Ehegatten Arbeitnehmer und leben sie nicht dauernd getrennt, so können sie zwischen zwei Steuerklassenkombinationen wählen: Entweder lassen sich beide Ehegatten die Steuerkarten mit der **Steuerklasse IV** ausstellen, oder der eine Ehegatte (der Höherverdienende) wählt die Steuerklasse III und der andere die **Steuerklasse V**.
- Erhält eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer für denselben Zeitraum von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, so hat sie oder er auch mehrere Lohnsteuerkarten. Auf der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte wird die **Steuerklasse VI** eingetragen.

Wann können Ehepaare die Steuerklasse wechseln?

Ehegatten haben die Möglichkeit, die Steuerklasseneintragung vor dem 1. Januar des Jahres, für das die Lohnsteuerkarte gilt, von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern zu lassen. Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres kann in der Regel nur einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November, bei der Gemeinde beantragt werden.

Diese und weitere Broschüren sind erhältlich bei:

Bundesministerium der Finanzen
Referat für Bürgerangelegenheiten
11016 Berlin
Telefon: 01805 / 77 80 90*
Telefax: 01805 / 77 80 94*
buergerreferat@bmf.bund.de

(*0,14 € aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus anderen Netzen möglich.)

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Wilhelmstrasse 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Fotos:
Ilja C. Hendel
Uwe Sülflohn

Berlin, September 2009

Die Broschüre gibt inhaltlich den aktuellen Stand zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wieder. Aktuelle Informationen zur Thematik dieser Broschüre sowie zu allen weiteren Publikationen des BMF können Sie der Internetseite des BMF entnehmen: www.bundesfinanzministerium.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Finanzen herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.